



Aus urheberrechtlichen Gründen wurden Bilder und Karten entfernt
– das Originaldokument kann auf Anfrage übermittelt werden

Freiwilliger Umweltbericht
zur Zonierung des Regionalen Rahmenkonzepts
für Windkraftanlagen im Nordburgenland

Endbericht

Oktober 2010



Österreichisches Institut
für Raumplanung

**Freiwilliger Umweltbericht
zur Zonierung des Regionalen Rahmenkonzepts
für Windkraftanlagen im Nordburgenland**

Information an die slowakischen und ungarischen Nachbarn

Endbericht

Oktober 2010

Auftraggeber:
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landesamtsdirektion – Stabstelle Raumordnung

Bearbeitung: Brigitte Novosel (Projektleitung Auftraggeber)
Gregori Stanzer (Projektleitung Auftragnehmer)
Tobias Panwinkler

Österreichisches Institut für Raumplanung (ÖIR)
A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 27 | Telefon +43 1 533 87 47-0, Fax -66 | www.oir.at

Wien, Oktober 2010 | ANr. 700380

INHALT

1. Ausgangssituation und Ziel	5
1.1 Ausgangssituation	5
1.2 Ziel	5
1.3 Struktur des Umweltberichtes	6
2. Kurzdarstellung des Regionalen Rahmenkonzeptes für Windkraftanlagen	7
2.1 Auftrag	7
2.1.1 Untersuchungsraum	7
2.1.2 Alternativen	10
2.2 Methode	11
2.2.1 Beurteilungskriterien	11
2.2.2 Projektbegleitender Diskussionsprozess	12
2.3 Ergebnisse	13
2.3.1 Zonierung	13
3. Der Untersuchungsraum	17
3.1 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes	18
3.1.1 Ziele auf Ebene der Mitgliedsstaaten	18
3.2 Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Zonierung/des Plans	19
3.3 Ist-Zustand des Untersuchungsraumes	19
3.3.1 Siedlungsstruktur	20
3.3.2 Naturschutz	24
3.3.3 Landschaft	28
4. Auswirkungen der Zonierung und Maßnahmen	33
4.1 Berücksichtigung negativer Umweltauswirkungen	34
4.1.1 Ornithologie	35
4.1.2 Kulturelles Erbe	39
4.1.3 Gesundheit des Menschen	40
4.1.4 Landschaft	41
4.1.5 Berücksichtigung negativer Auswirkungen in der Zusammenschau	43
4.2 Maßnahmen	46
5. Zusammenfassung	49
5.1 Ausgangssituation und Ziel	49
5.2 Kurzdarstellung des Regionalen Rahmenkonzeptes	49
5.3 Der Untersuchungsraum	50
5.4 Auswirkungen der Zonierung und Maßnahmen	51
5.4.1 Ornithologie	52
5.4.2 Kulturelles Erbe	52
5.4.3 Gesundheit des Menschen	53
5.4.4 Landschaft	53
5.4.5 Maßnahmen	53
5.5 Short Summary in English	55

Anhang	57
Gesetzeszitate	57
Literatur	64

Tabellen- und Kartenverzeichnis

Tabelle 1	Vorgeschriebene Mindestabstände zwischen Wildquerung und Windkraftanlage	26
Karte 1	Karte 1 aus dem Regionalen Rahmenkonzept – „Das Untersuchungsgebiet I“	9
Karte 2	Karte 8 aus dem Regionalen Rahmenkonzept – „Eignungszonen I“	14
Karte 3	Karte 18 aus dem Regionalen Rahmenkonzept – „Eignungszonen II“	15
Karte 4	Karte 2 aus dem Regionalen Rahmenkonzept – „Raumordnung I“	21
Karte 5	Karte 12 aus dem Regionalen Rahmenkonzept – „Raumordnung II“	23
Karte 6	Karte 3 aus dem Regionalen Rahmenkonzept – „Naturschutz I“	25
Karte 7	Karte 13 aus dem Regionalen Rahmenkonzept – „Naturschutz II“	27
Karte 8	Karte 5 aus dem Regionalen Rahmenkonzept – „Charakteristik des Landschaftsraumes I“	29
Karte 9	Karte 15 aus dem Regionalen Rahmenkonzept – „Charakteristik des Landschaftsraumes II“	31
Karte 10	Karte 4 aus dem Regionalen Rahmenkonzept – „Vogelschutz I“	36
Karte 11	Karte 14 aus dem Regionalen Rahmenkonzept – „Vogelschutz II“	38
Karte 12	Karte 7 aus dem Regionalen Rahmenkonzept – „Ausschlusszonen I“	44
Karte 13	Karte 17 aus dem Regionalen Rahmenkonzept – „Ausschlusszonen II“	45

1. Ausgangssituation und Ziel

1.1 Ausgangssituation

Die Burgenländische Landesregierung, Stabstelle Raumordnung, ließ im Winterhalbjahr 2009/2010 die bestehende Ausweisung von **Eignungs- und Ausschlusszonen für Windkraftanlagen** entsprechend neuen Erkenntnissen aktualisieren und neue Gebiete untersuchen.

Die Ergebnisse dieser Zonierung wurden in der Sitzung des Burgenländischen Raumplanungsbirrates vom **10. März 2010 beschlossen** und werden der Burgenländischen Landesregierung für eine Zonierung vorgelegt und empfohlen. Fortan dienen diese Ergebnisse als eine im regionalen Zusammenhang erstellte Genehmigungsgrundlage für Windparkprojekte.

1.2 Ziel

Ein Ziel der angebotenen Leistungen ist es, für die Burgenländische Landesregierung einen **Umweltbericht** über die Ausweisung der Eignungs- und Ausschlusszonen für Windkraftanlagen zu erstellen.

Das „**Regionale Rahmenkonzept für Windkraftanlagen im Nordburgenland und im Zentralraum um Eisenstadt – Aktualisierung der Fachgebiete Raumordnung, Landschaft/Weltkulturerbe**“ (STANZER, 2010) ist weder ein Landesraumplan noch eine Entwicklungsprogramm nach dem Burgenländischen Raumplanungsgesetz 1969 idgF. (RPG-Novelle 2000).

Aus diesem Grund besteht für dieses „**Regionale Rahmenkonzept für WKA im Nordburgenland und im Zentralraum um Eisenstadt**“ (Stanzer, 2010) **keine Verpflichtung, eine Strategische Umweltprüfung** (fortan als SUP bezeichnet) gemäß § 10 des Bgld. RPG 1969 idgF. zu erstellen. Im Zuge dessen entfällt auch die Verpflichtung, einen Umweltbericht gemäß § 10b des Bgld. RPG 1969 idgF. vorzulegen.

Der in weiterer Folge erarbeitete Umweltbericht beruht auf Freiwilligkeit und dient der Burgenländischen Landesregierung als **Informationsgrundlage** für Kontakte mit den Umweltbehörden der Nachbarstaaten Slowakei und Ungarn. Verpflichtende Konsultationen mit Nachbarstaaten gemäß § 10d des Bgld. RPG 1969 idgF. entfallen. Dies entspricht auch der Rechtseinschätzung vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.¹

Eine vom Lebensministerium als ESPOO-Kontaktstelle koordinierte grenzüberschreitende SUP ist nicht verpflichtend und entfällt.

Die **Strategische Umweltprüfung** ist ein Instrument zur Integration von Umweltaspekten in Landesraumordnungspläne und Entwicklungsprogramme (siehe auch ARBTER, 2009). In der SUP werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen von Planungsalternativen

¹ Schriftverkehr vom 17.6.2010 mit Dr. Ursula Platzer-Schneider, Lebensministerium/Abteilung V/1 – Anlagenbezogener Umweltschutz

beschrieben und dargestellt. Dadurch bekommen Entscheidungsträger umfassende Entscheidungsgrundlagen und können Umweltaspekte besser berücksichtigen.

1.3 Struktur des Umweltberichtes

Der vorliegende Umweltbericht folgt in seiner Struktur dem Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (im Folgenden: SUP-Richtlinie), ABL. Nr. L 197 vom 21.07.2001.

Die im Umweltbericht enthaltenen Leistungen entsprechen der Struktur des Anhangs I der SUP-Richtlinie. Die folgenden vier Kapitel konzentrieren sich auf folgende Inhalte:

Im **Kapitel 2** dieses Umweltberichtes werden die wichtigsten **Ziele und Inhalte des „Regionalen Rahmenkonzepts für WKA im Nordburgenland und im Zentralraum um Eisenstadt“** (STANZER, 2010) dargestellt.² Mit Hilfe der wichtigsten Ergebniskarten des Regionalen Rahmenkonzeptes wird die Ausweisung der Eignungs- und Ausschlusszonen für WKAs beschrieben, die Festlegung des Untersuchungsraumes erörtert. Zur Wahl der geprüften räumlichen Alternativen – siehe auch Anhang I der SUP-Richtlinie, lit. h – wird dargestellt, welche Untersuchungsgebiete dem ÖIR vorgelegt wurden.

Das **Kapitel 3** charakterisiert den **Ist-Zustand des Untersuchungsraumes**. Dabei orientiert es sich an den im **Anhang I der SUP-Richtlinie** angeführten Punkten lit. b – lit. e und beschreibt Siedlungsstuktur, Naturschutzrechtliche Festlegungen und die Sensibilität des Landschaftsraums gegenüber Eingriffen durch Windkraftanlagen.

Im **Kapitel 4** werden die Kriterien für die Festlegung der Ausschlusszonen angeführt.³

Schließlich findet sich im **Kapitel 5** eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen

Der Umweltbericht wird unter folgenden Voraussetzungen erarbeitet:

- ▶ Er baut auf den für das „Regionalen Rahmenkonzept für WKA im Nordburgenland und im Zentralraum um Eisenstadt“ (STANZER, 2010) erhobenen Grundlagen auf. Es werden keine weiteren Grundlagen aufgenommen.
- ▶ Für den Umweltbericht wird kein gesonderter Beteiligungsprozess erstellt. Der Beteiligungsprozess wird im Rahmen des „Regionalen Rahmenkonzeptes für WKA im Nordburgenland und im Zentralraum um Eisenstadt“ (STANZER, 2010) beschrieben.
- ▶ Für den Umweltbericht werden keine neuen Kriterien zur Sensibilität des betroffenen Gebietes und den Auswirkungen auf dieses Gebiet erarbeitet. Die für die Ausweisung der Eignungs- und Ausschlusszonen für Windkraftanlagen herangezogenen Kriterien werden beschrieben.

² orientiert am Anhang I der SUP-Richtlinie, lit. a

³ orientiert am Anhang I der SUP-Richtlinie, lit. f

2. Kurzdarstellung des Regionalen Rahmenkonzeptes für Windkraftanlagen

2.1 Auftrag

Die Burgenländische Landesregierung verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2013 eine **stromautarke Region** zu werden. Das Land Burgenland soll bei der Stromversorgung unabhängig werden und 100 Prozent des Stroms aus erneuerbarer Energie erzeugen. Derzeit werden rund 60 Prozent des Strombedarfs im Burgenland aus erneuerbarer Energie, aus Windkraft und Biomasse abgedeckt. Die Gewinnung von Energie aus Windkraft spielt dabei gewiss eine herausragende Rolle.

Ausgehend von Anregungen aus dem Raumplanungsbeirat der Burgenländischen Landesregierung beschloss die Burgenländische Landesregierung, Stabstelle Raumordnung, im Sommer 2009, die bestehende Ausweisung von **Eignungs- und Ausschlusszonen für Windkraftanlagen** entsprechend neuen Erkenntnissen zu aktualisieren und neue Gebiete zu untersuchen.

Das ÖIR untersuchte die Fachgebiete der Raumordnung, Landschaft/Weltkulturerbe, Tourismus und Naturschutz und arbeitete die Ergebnisse der ornithologischen Untersuchungen⁴ von BirdLife Österreich in die Zonierung ein.

Die Ergebnisse dieser Zonierung wurden in der Sitzung des **Burgenländischen Raumplanungsbeirates** vom 10. März 2010 beschlossen und werden der Burgenländischen Landesregierung für eine Zonierung vorgelegt und empfohlen. Fortan dienen diese Ergebnisse als eine im regionalen Zusammenhang erstellte Genehmigungsgrundlage für Windparkprojekte.

Das Regionale Rahmenkonzept weist räumlich verortete „**Eignungszonen mit Vorbehalt**“ aus. Wie oben geschildert werden die Eignungszonen im regionalen Zusammenhang erarbeitet, der Vorbehalt bezieht sich auf die Ergebnisse der Detailuntersuchungen im kommunalen Maßstab.

Die Ergebnisse der Zonierung werden in einem Bericht zum „Regionalen Rahmenkonzept für WKA im Nordburgenland und im Zentralraum um Eisenstadt“ (STANZER, 2010) dargestellt und erläutert. Das **Potenzial** der ausgewiesenen Eignungszonen ist geeignet, die Stromautarkie des Landes Burgenland zu gewährleisten. Bereits im März 2010 lagen der Burgenländischen Landesregierung Anträge für die Errichtung von etwa 170 Windkraftanlagen vor.

2.1.1 Untersuchungsraum

Das Burgenland beschreitet seit 2002 den Weg, **Regionale Rahmenkonzepte** für Windkraftanlagen zu erstellen. Auf diese Art erfolgt eine mit unterschiedlichen Nutzungsansprüchen abgestimmte Ausweisung von Eignungszonen für Windkraftanlagen. Österreichweit wurde diese Vorgangsweise als eines der „Best Practice-Beispiele“ der Raumordnung ausgezeichnet

⁴ Siehe BirdLife Österreich, 2009: „Rahmenbedingungen für den Ausbau von Windkraftanlagen im Bezirk Neusiedl am See aus der Sicht des Vogelschutzes“ sowie
BirdLife Österreich, 2009: „Studie zur Festlegung von Rahmenbedingungen für den Ausbau von Windkraftanlagen im Burgenland (ohne Bezirk Neusiedl) aus der Sicht des Vogelschutzes“

Sehr große Gebiete am östlichen Rand der Parndorfer Platte und im Heideboden an der Grenze zu Ungarn wurden **bislang noch gar nicht untersucht**. Für diese Gebiete wurde der burgenländischen Landesregierung eine Entscheidungshilfe vorgelegt: Das „Regionale Rahmenkonzept für WKA im Nordburgenland und im Zentralraum um Eisenstadt“ (STANZER, 2010).

Die Stabstelle Raumordnung der Landesamtsdirektion übermittelte dem ÖIR die zu untersuchenden Gebiete. Das Besondere daran: Es ist kein zusammenhängender Untersuchungsraum! Neben großen Gebieten östlich und südöstlich der Parndorfer Platte sind es **viele einzelne Untersuchungsgebiete**. Die Untersuchungsgebiete konzentrieren sich auf den Großraum der Parndorfer Platte und den burgenländischen Zentralraum um Eisenstadt und Mattersburg. Ein einzelnes Gebiet bezieht sich auf das Gemeindegebiet von Deutschkreutz im Bezirk Oberpullendorf.

In der Karte I „Das Untersuchungsgebiet I“ und in der Karte II „Das Untersuchungsgebiet II“ – enthalten im Anhang dieses Berichtes – sind die **Untersuchungsgebiete** in kobaltblau ausgewiesen.

Ziel des Regionalen Rahmenkonzeptes für Windkraftanlagen ist es, für diese Untersuchungsgebiete der Burgenländischen Landesregierung und in weiterer Folge potenziellen Windparkbetreibern eine

- ▶ aktualisierte,
- ▶ transparente und daher nachvollziehbare sowie
- ▶ anschauliche und damit gut kommunizierbare

Entscheidungshilfe für die großräumige Standortplanung von Windparks zur Verfügung zu stellen. Der Burgenländischen Landesregierung und den Gemeinden wird eine im regionalen Zusammenhang praktikable Genehmigungsgrundlage für weitere Windparkprojekte vorgelegt.

Karte 1 Karte 1 aus dem Regionalen Rahmenkonzept – „Das Untersuchungsgebiet I“

Quelle: ÖIR, 2010

Damit soll es gelingen, die **Planungssicherheit** von Investoren zu erhöhen, Zeit und Kosten für die Fachabteilungen der Burgenländischen Landesregierung sowie für die Projektwerber zu sparen und wertvolle natürliche Lebensgrundlagen für Mensch und Tier aufgrund neuester Erkenntnisse zu sichern.

2.1.2 Alternativen

Die „Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“ (im Folgenden: SUP-Richtlinie), ABL. Nr. L 197 vom 21.07.2001, legt in Anhang I fest, welche Informationen vorzulegen sind.⁵ Unter lit. h heißt es:

ANHANG I

Die Informationen, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 nach Maßgabe von Artikel 5 Absätze 2 und 3 vorzulegen sind, umfassen

...

h) eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);

Die Untersuchungsgebiete sind **räumliche Alternativen**, welche in Bezug auf ihre Eignung für die Nutzung von Windkraft unter die Lupe genommen wurden.

Die Auswahl dieser räumlichen Alternativen wurde dem ÖIR von der Stabstelle Raumordnung der Landesamtsdirektion übermittelt. Die **Auswahlkriterien** lassen sich gut identifizieren. Es wurden Gebiete ausgewählt, welche

- ▶ einen sehr guten bis guten Ertrag bei Nutzung von Windkraft versprechen,
- ▶ einen gewissen Mindestabstand zu Ortschaften und Einzelgehöften aufweisen
- ▶ und für die zumeist keine naturschutzrechtlichen Festlegungen getroffen wurden.

Der überwiegende Teil der Untersuchungsgebiete konzentriert sich auf den Großraum der Parndorfer Platte. Der Raum Parndorfer Platte im Nordburgenland ist für Windenergie einer der **ertragreichsten Standorte Österreichs** – wenn nicht der ertragreichste Standort. Der Zentralraum um Eisenstadt und Mattersburg ist für Windenergie – abhängig von der genauen Lage – ein gut ertragreicher Standort.

Für die Bearbeitung konnte auf **zahlreiche Untersuchungen** und Informationen zugegriffen werden. Im Anhang werden diese unter „**MATERIALIEN, KONZEPTE** über die Untersuchungsgebiete“ im Detail aufgelistet. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen traten keine auf.

⁵ gemäß Artikel 5 Absatz 1 nach Maßgabe von Artikel 5 Absätze 2 und 3

2.2 Methode

Das ÖIR baute auf den Ergebnissen der vorliegenden Regionalen Rahmenkonzepte für Windkraftanlagen⁶ auf und setzt jene **Kriterien** ein, welche im Raum Parndorfer Platte erfolgreich getestet und im Mittelburgenland, um Eisenstadt und um den Raum Parndorfer Platte zum wiederholten Male angewandt wurden. Diese Kriterien stellen eine einheitliche Beurteilung über die genannten Gebiete hinweg sicher.

Vier Ziele liegen der Flächenbewertung zugrunde:

1. Die Siedlungsentwicklung von Ortschaften weiterhin ermöglichen
2. Wertvolle natürliche Lebensgrundlagen langfristig sichern
3. Tourismus und Erholungsbedürfnisse berücksichtigen
4. Summenwirkung von Windparks hintanhalten

2.2.1 Beurteilungskriterien

Dafür werden zuerst jene **Flächen ermittelt**, welche aus folgenden Gründen frei von WKAs bleiben sollen:

- ▶ Zur Sicherung einer angestrebten Siedlungsentwicklung,
- ▶ Zum Schutz der Lebensräume schutzwürdiger und geschützter Vogelarten,
- ▶ Zum Schutz von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes
- ▶ Oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

In den vergangenen Jahren gab es im Raum Parndorfer Platte ein umfangreiches **Monitoring** über die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Vögel. Die neuen ornithologischen Erkenntnisse zu diesen ausgewählten Gebieten wurden in einer gesonderten Untersuchung von BirdLife Österreich aufgenommen und räumlich festgehalten.

In einem zweiten Arbeitsschritt werden die verbleibenden Gebiete in Hinblick auf mögliche **Summenwirkungen von Windparks** betrachtet. Die Auswirkungen von geplanten Windkraftanlagen werden im Zusammenspiel mit bestehenden oder weiteren geplanten Windkraftanlagen mit besonderer Rücksichtnahme auf Summenwirkungen gegenüber Ortschaften und Tourismusgebieten untersucht und mit anderen Nutzungsansprüchen koordiniert.

Schließlich wird in einem dritten Arbeitsschritt die **Dominanzwirkung** möglicher Windkraftanlagen gegenüber Siedlungen untersucht. Größe und Standorte der WKA werden detailliert beurteilt. Dafür werden mögliche Standorte von WKA in Siedlungsnähe ausgewählt und mit der Methode von Sichtlinienkonstruktionen die Dominanzwirkung von WKA in Abhängigkeit der Gesamthöhe beurteilt.

⁶ Siehe ÖIR, 2002: „Beurteilungskriterien für die Genehmigung von Windkraftanlagen – Anwendung im nördlichen Burgenland“; ÖIR, 2005: „Regionales Rahmenkonzept für Windkraftanlagen im Mittelburgenland und um Eisenstadt“; ÖIR – Ergebnisse 2008: „Regionales Rahmenkonzept für Windkraftanlagen im Nordburgenland um die Parndorfer Platte“

2.2.2 Projektbegleitender Diskussionsprozess

Für den vorliegenden Umweltbericht wurde kein gesonderter Beteiligungsprozess erstellt. Im Rahmen der Erarbeitung des „Regionalen Rahmenkonzepts für WKA im Nordburgenland und im Zentralraum um Eisenstadt“ (STANZER, 2010) wurde ein **projektbegleitender Diskussionsprozess** geleitet. Dieser Diskussionsprozess wird an dieser Stelle beschrieben.

Eine projektbegleitende **Steuerungsgruppe** unter der Führung der Landesamtsdirektion, Stabstelle Raumordnung, stand laufend in Diskussion mit dem Auftragnehmer. Neben der Stabstelle Raumordnung waren die weiteren Mitglieder dieser Steuerungsgruppe:

- ▶ Der Landesumweltanwalt Burgenland
- ▶ Ein Amtssachverständige für Landschaft der Abteilung 4b
- ▶ Ein Amtssachverständige für Naturschutz der Abteilung 5 und
- ▶ Ein Vertreter der Biologischen Station Neusiedler See

Bei Bedarf wurde diese Steuerungsgruppe erweitert um Vertreter der Abteilung 5 für Gewerbe- und Baurecht und Vertreter der Abteilung 8 für Sicherheits- und Umwelttechnik.

Von vornherein war neben dieser Steuerungsgruppe auch ein **projektbegleitender Diskussionsprozess** vorgesehen. Neben zahlreichen internen Arbeitsgesprächen bestand der projektbegleitende Diskussionsprozess aus folgenden Eckpfeilern:

- ▶ Expertenworkshop am 9.11.2009 (in Eisenstadt)
- ▶ Befahrung möglicher Eignungszonen mit der Steuerungsgruppe am 3.12.2009
- ▶ Präsentation bei einer Sitzung des Burgenländischen Raumplanungsbeirates am 7.1.2010 (in Eisenstadt)
- ▶ Gemeindeworkshop am 1.3.2010 (in Eisenstadt)
- ▶ Präsentation bei einer Sitzung des Burgenländischen Raumplanungsbeirates am 10.3.2010 (in Eisenstadt)
- ▶ Pressekonferenz von Landeshauptmann Hans Niessl⁷ am 1.4.2010 (in Weiden am See)

Expertenworkshop, gemeinsame Befahrung und Gemeindeworkshop legten fachspezifische Ausschusskriterien für Windkraftanlagen fest und halfen bei der Erstellung von Standortkriterien von Windkraftanlagen mit Rücksichtnahme auf die Summenwirkung von Windparks.

Diese Treffen ermöglichen eine andauernde und transparente **fachübergreifende Diskussion** zwischen Raumplanung, Naturschutz und Landschaftsbild. Dies trug dazu bei, dass das Regionale Rahmenkonzept bereits im Vorfeld mit den wesentlichen Sachverständigen der Behörde abgestimmt werden konnte. In den Arbeitstreffen wurden die vorläufigen Ergebnisse diskutiert, ehe sie dem burgenländischen Raumplanungsbeirat präsentiert wurden.

Der **Burgenländische Raumplanungsbeirat** wurde stets über den Fortschritt der Untersuchungen unterrichtet und spielte als Diskussions- und Entscheidungsgremium eine wesentliche Rolle.

⁷ mit BEWAG-Vorstandssprecher Hans Lukits, IG Windkraft-Chef Stefan Hantsch und Gregori Stanzer vom ÖIR

Der Raumplanungsbeirat versteht sich auch als Informationsdrehscheibe, indem er die betroffenen Gemeinden über den Fortlauf der Arbeiten informiert. Auf diese Weise ist ein durchgehender Informationsfluss sichergestellt.

Im März 2010 wurden die endgültigen Empfehlungen dem Burgenländischen Raumplanungsbeirat präsentiert. Der Burgenländische Raumplanungsbeirat beschloss in seiner **Sitzung vom 10.3.2010** die Eignungs- und Ausschlusszonen für Windkraftanlagen.

2.3 Ergebnisse

So wie im Regionalen Rahmenkonzept für den Raum Parndorfer Platte wurden auch hier einzelne Gebiete als **Eignungszonen für WKA**, andere als **Ausschlusszonen** für WKA ausgewiesen. Es sei jedoch betont, dass ein solches Rahmenkonzept keine kleinräumigen Standortuntersuchungen ersetzen kann!

2.3.1 Zonierung

Das Potenzial der ausgewiesenen Eignungszonen ist geeignet, die Stromautarkie des Landes Burgenland zu gewährleisten. Bereits im März 2010 lagen der Burgenländischen Landesregierung Anträge für die Errichtung von etwa 170 Windkraftanlagen vor.

Am Ende der Arbeit am „Regionalen Rahmenkonzepts für WKA im Nordburgenland und im Zentralraum um Eisenstadt“ (STANZER, 2010) standen die **Eignungszonen für Windkraftanlagen** fest.

Die Karten „Empfehlungen für Eignungszonen“ weisen die Eignungszonen für Windkraftanlagen grafisch aus – einmal für den Großraum Parndorfer Platte nördlich des Neusiedler Sees, einmal für den Zentralraum um Eisenstadt und Mattersburg.

Die Eignungszonen sind in den **Karten** in türkisgrüner Schraffur eingezeichnet. Gewidmete Standorte für Windkraftanlagen werden mit einem grünen Kreis markiert. Das gewidmete Wohnbauland der Ortschaften, die Waldflächen sowie das höherrangige Bahn- und Straßennetz dienen zur besseren Orientierung in den Karten.

In der Karte „Empfehlungen für Eignungszonen I“ (Karte 8 aus dem Regionalen Rahmenkonzept) fällt auf: Die bestehenden Windparks und ausgewiesenen Eignungszonen für Windkraftanlagen befinden sich im Westen der Parndorfer Platte. Am äußersten westlichen Rand der Parndorfer Platte nördlich von Parndorf und dann wieder als Band, welches zwischen der Ostautobahn und der Geländekante des Wagrams verläuft. Von der Geländekante des Wagrams rückt die Eignungszone bewusst ab.

Die **neu ausgewiesenen Eignungszonen** schließen im Osten an die bestehenden Windparks an und reichen bis zum äußersten Osten der Parndorfer Platte. Das Gebiet am östlichen Rand der Parndorfer Platte wurde ebenso wie das Gebiet südöstlich der Parndorfer Platte im Heideboden erstmals nach Kriterien der Raumordnung, der Landschaftsplanung und der Ornithologie im regionalen Zusammenhang auf ihre Eignung als möglicher Standort für Windkraftanlagen untersucht.

Gerade südlich der Parndorfer Platte befindet sich zwischen Halbturn und Andau eine große zusammenhängende Eignungszone für Windparks. Diese Landschaft wird als **Heideboden** bezeichnet und liegt in einiger Entfernung des Seewinkels; vom Neusiedler See ist sie mehr als 12 km entfernt.

Karte 2 Karte 8 aus dem Regionalen Rahmenkonzept – „Eignungszonen I“

Quelle: ÖIR, 2010

Im Zentralraum um Eisenstadt und Mattersburg wurde demgegenüber eine einzige Eignungszone für Windkraftanlagen neu ausgewiesen. Sie befindet sich auf einem Höhenrücken zwischen Klingenbach und Baumgarten i.Bgld und liegt am äußersten Rand des Wulkatales, nahe der Grenze zu Ungarn.

Karte 3 Karte 18 aus dem Regionalen Rahmenkonzept – „Eignungszonen II“

Quelle: ÖIR, 2010

3. Der Untersuchungsraum

Die SUP-Richtlinie der Europäischen Union legt in Anhang I unter lit. b bis lit. e fest, welche Umweltmerkmale der Gebiete zu erläutern sind.

ANHANG I

Die Informationen, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 nach Maßgabe von Artikel 5 Absätze 2 und 3 vorzulegen sind, umfassen

...

- b) die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Niederdurchführung des Plans oder Programms;
- c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
- d) sämtliche derzeitigen für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete;
- e) die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden;

Auch Anhang II der SUP-Richtlinie äußert sich dazu, welche Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebietes angeführt werden sollen. Das Wissen um diese Merkmale soll helfen, Aussagen über die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen treffen zu können.

ANHANG II

Merkmale ... der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in bezug auf

- ...

- die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren:
 - besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,
 - Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,
 - intensive Bodennutzung;

Für die Erarbeitung des „Regionalen Rahmenkonzepts für WKA im Nordburgenland und im Zentralraum um Eisenstadt“ (STANZER, 2010) waren **keine Umweltprobleme** gemäß der SUP-Richtlinie, Anhang I, lit. d. relevant. Eine besondere Bedeutung des betroffenen Gebietes infolge einer Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte oder infolge einer intensiven Bodennutzung konnte bei allen Ermittlungen zum Regionalen Rahmenkonzept für WKA NICHT festgestellt werden.

Die **ausgewiesenen Natura 2000-Gebieten** nach der Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (nachfolgend kurz Vogelschutzrichtlinie genannt) und den Natura 2000-Gebieten nach Artikel 6 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (nachfolgend kurz FFH-Richtlinie genannt) werden im Kapitel 4 erörtert.

Vorangestellt werden konkret formulierte Ziele des Umweltschutzes, insbesondere des Klimaschutzes auf europäischer, österreichischer und burgenländischer Ebene.

3.1 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Konkrete Ziele des Umweltschutzes, insbesondere des Klimaschutzes haben Österreich, die Vereinten Nationen und die Europäische Union im Projekt „20-20-20 bis 2020“ und in der Verpflichtung zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes im Rahmen des Kyoto-Protokolls formuliert.

Anfang März 2007 kamen die EU-Mitgliedsstaaten zu einem Gipfeltreffen zusammen und einigten sich auf die Formel „20-20-20 bis 2020“. Hinter dieser griffigen Formel verbirgt sich die Zusage der EU-Mitgliedsstaaten, bis zum Jahr 2020 rund 20 Prozent weniger Treibhausgase als 1990 in die Atmosphäre auszustoßen, den Energieverbrauch um 20% zu senken und europaweit den Anteil erneuerbarer Energie auf 20% zu verdreifachen.

3.1.1 Ziele auf Ebene der Mitgliedsstaaten

In **Österreich** muss laut nationalem Biomasseaktionsplan der Anteil erneuerbarer Energieträger von 23% im Jahr 2004 auf 45% im Jahr 2020 verdoppelt werden. Auch im Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode werden entsprechende Zielvorgaben aufgegriffen: Eine Verdoppelung des Biomasseeinsatzes bis 2010 wird gefordert, im Verkehrssektor wird eine Steigerung alternativer Kraftstoffe auf 20% bis 2020 festgelegt.

Um diese Ziele zu erreichen, müssen einerseits Programme zur Nutzung erneuerbarer Energieträger umgesetzt, andererseits Maßnahmen zur Drosselung des gegenwärtigen Energieverbrauchs ergriffen werden.

Mit den im **Burgenland** errichteten Windrädern, werden jährlich rund 550.000 Tonnen CO₂ eingespart. Das ist weit mehr als die rund 170.000 burgenländischen PKWs in einem Jahr ausstoßen. Strom aus Windkraft deckt bereits die Hälfte des burgenländischen Strombedarfs. Dazu kommen noch weitere zehn Prozent Strom aus Biomasse-Anlagen. Doch mit diesen 60 Prozent Ökostrom will sich das Burgenland nicht zufriedengeben.

Am 8. Juni 2006 beschloss die **burgenländische Landesregierung**, dass das gesamte Stromaufkommen im Burgenland bis 2013 aus erneuerbarer Energie gewonnen werden soll. Landeshauptmann Hans Niessl: „*Das Burgenland hat sich in den letzten Jahren im Klimaschutz und der Nutzung erneuerbarer Energieträger eine österreichweite Vorreiterrolle erarbeitet. Diese wollen wir ausbauen. Das Ziel bis 2013 lautet, dass wir 100 Prozent des heimischen Strombedarfs aus erneuerbarer Energie decken und damit stromautark werden.*“⁸

Die Gewinnung von **erneuerbarer Energie aus Windkraft** spielt dabei gewiss – entsprechend der bisherigen Bedeutung und dem zukünftigen Potenzial – eine herausragende Rolle. BEWAG-Vorstandssprecher Hans Lukits führt an, dass „*Nur mit der Windkraft kann derart schnell, kostengünstig und dabei umweltschonend die Leistungskapazität für saubere Stromerzeugung ausgebaut werden.*“⁹

Ihre besonderen **meteorologischen Gegebenheiten** begünstigen die Gewinnung von Windkraft in der gesamten Ostregion Österreichs. Nördlich und östlich von Wien treffen zwei großräumige

⁸ s. Windenergie Nr. 51 – Dezember 2008, S. 6

⁹ s. Windenergie Nr. 51 – Dezember 2008, S. 6

Windsysteme zusammen: Die Nordwestströmung, die vom Atlantik her kommt, und die Ostwinde aus der Pannonischen Tiefebene. Sie bescheren dem Nordburgenland (ebenso wie dem niederösterreichischen Weinviertel) Windverhältnisse wie an der Nordseeküste und machen das Burgenland nicht nur in Österreich, sondern auch weltweit zu einer der besten Windregionen.

3.2 Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Zonierung/des Plans

Werden entsprechend Anhang I, lit. b¹⁰ die **Eignungszonen für Windkraftanlagen nicht ausgewiesen** und in weiterer Folge an diesen Standorten keine Windkraftanlagen errichtet so ist gerade das Erreichen dieser festgelegten Ziele des Umweltschutzes in Gefahr.

Ein anderes mögliches Szenario könnte sein, dass es ohne Ausweisung von Eignungszonen für Windkraftanlagen im regionalen Zusammenhang zu einem **Wildwuchs von Windkraftanlagen** kommt und die vier Ziele der Flächenbewertung von Eignungszonen allesamt verfehlt werden. Im äußersten Fall könnte dies bedeuten:

- ▶ Die Siedlungsentwicklung wird durch eine unangemessene Nähe von Windparks erheblich beeinträchtigt, Windparks entfalten durch im Verhältnis zur Nähe zu Ortschaften zu großen Dimensionierungen der einzelnen WKA eine Dominanzwirkung gegenüber bebautem Gebiet.
- ▶ Belange des Vogelschutzes und der kumulativen Wirkung auf Natura2000-Gebiete bleiben durch unangepasste Standortwahl von Windparks auf der Strecke,
- ▶ Tourismus und Erholungsbedürfnisse werden durch unangepasste Standortwahl von Windparks beeinträchtigt und
- ▶ Die nicht berücksichtigten Summenwirkungen von Windparks sorgen dafür, dass Ortschaften von mehr als zwei Richtungen von Windparks „umstellt“ werden und bedeutende Sichtverbindungen, kulturhistorischen Besonderheiten oder große zusammenhängende Sichträume mit Windparks in einen konfliktträchtigen Bild- und Bedeutungszusammenhang kommen.

3.3 Ist-Zustand des Untersuchungsraumes

Für den Umweltbericht wird sowohl der Großraum der Parndorfer Platte als auch der Zentralraum um Eisenstadt und Mattersburg aufgrund dreier Merkmale charakterisiert:

1. Der Siedlungsstruktur und Festlegungen zum Welterbegebiet Neusiedler See – Fertö,
2. dem Naturschutz und seiner Festlegungen und
3. der Landschaft und kulturhistorischen Besonderheiten.

Diese drei Merkmale wurden bereits beim „Regionalen Rahmenkonzept für WKA im Nordburgenland und im Zentralraum um Eisenstadt“ (STANZER, 2010) aufgenommen und berücksichtigt.

¹⁰ s. oben: „Nichtdurchführung des Planes oder Programms“

Im vorliegenden Umweltbericht werden sie vor allem mit Bezug zu den festgelegten Eignungszonen für Windkraftanlagen erläutert.

3.3.1 Siedlungsstruktur

Großraum Parndorfer Platte

Der Raum Bruck – Parndorf ist im Zuge der Ostöffnung vom Rand in die Mitte eines Funktionsraumes gerückt. Ausbaumaßnahmen im Öffentlichen Verkehr und Individualverkehr haben die Standortgunst deutlich verbessert.

Im **Großraum der Parndorfer Platte** ist seit Errichtung der Ostautobahn A 4, dem Beitritt der Slowakei zum Schengen Vertrag und jüngst der Errichtung der Nordostautobahn A 6 der Ansiedlungsdruck deutlich spürbar. In den ehemals – bis auf Neusiedl am See, Parndorf und Kittsee – agrarisch geprägten Ortschaften wandelt sich die Siedlungsstruktur. Aufgrund der historisch gewachsenen dörflichen Strukturen befinden sich in vielen Siedlungsgebieten ehemals landwirtschaftlich genutzte Streckhöfe, charakteristische Siedlungsformen sind Strassen- oder Angerdörfer.

Gerade am Geländeabfall der Parndorfer Platte östlich von Neusiedl ist aufgrund der Aussichtslage am Hang eine verstärkte Bautätigkeit zu beobachten. Auch die Gemeinde Parndorf hat im Zuge des hochrangigen Autobahn- und Bahnanschlusses großflächige Gewerbegebiete ausgewiesen und ihr Siedlungsgebiet erweitert.

Das Ufer des Neusiedler Sees bildet das Ausflugs- und Erholungszentrum der Region. Die Region um den Neusiedler See wurde als Kulturlandschaft „von außergewöhnlichem universellen Wert“ durch die Aufnahme in die **UNESCO-Welterbenliste** ausgezeichnet. In der Seenlandschaft bilden Natur und Landschaftsbild eine geschlossene Einheit, in die kompakte Ortschaften eingebettet sind.

Ein Ziel im **Managementplan für das Welterbe** Kulturlandschaft Fertö/Neusiedler See ist die Werterhöhung der Region als einzigartige Kulturlandschaft mit hoher Umwelt- und Lebensqualität. Dafür sind nicht nur „zentumsbelebende Maßnahmen“ in den bestehenden Ortskernen vorgesehen. Für Ortserweiterungsgebiete sollen Bebauungsspielregeln gefunden werden, welche Straßenräume und identitätsbildende Subzentren ermöglichen. Mit Hilfe der Raumplanung sollen Siedlungskanten, wie sie ursprünglich von Kellergassen oder Stadelreihen gebildet wurden, neu geschaffen werden.

In der folgenden Karte ist daher von der Karte „**Zonierung Welterbegebiet und Umgebung**“ (aus: „Kriterien zum Bauen im Welterbe“, KORNER, 2008) die beiden Zonen „Welterbegebiet, Kernzone“ als rote Linie und „Sichtzone (Umgebungsschutz)“ als orange Linie ausgewiesen.

Karte 4 Karte 2 aus dem Regionalen Rahmenkonzept – „Raumordnung I“

Quelle: ÖIR, 2010

Die Hauptattraktion im Nordburgenland ist der **Neusiedler See**. Auf die Region Neusiedler See entfallen mehr als 50% aller Nächtigungen im Burgenland. Wassergebundene Aktivitäten wie Baden, Schwimmen, Segeln sind ein wichtiger Bestandteil eines Urlaubs in dieser Region. Bisher beschränkte sich der Fremdenverkehr daher vornehmlich auf die direkt am See gelegenen Orte.

Die Entwicklung zu **Freizeitaktivitäten**, die nicht wassergebunden sind, bietet jedoch auch den Gemeinden ohne direkten Seezugang neue Chancen. Bislang waren solche Gemeinden bestens Ausweichquartiere. Somit ist ein attraktives Angebot fernab vom Wasser immer wichtiger. Radfahren und Reiten sind immer beliebter geworden, weitere Attraktionen sind das kulturelle Angebot, sowie der Weinbau und die entsprechenden Folgeeinrichtungen.

Das LEP 1994 hat diese Entwicklung berücksichtigt und im Rahmen einer **Tourismus-Eignungszone** die Sonderzone Neusiedler See ausgewiesen. Der zur Zeit in Überarbeitung befindliche Ordnungsplan des Landesentwicklungsplanes¹¹ sieht zwischen Halbturn und Andau eine Verkleinerung dieser Tourismus Eignungszone vor. Diese Verkleinerung wurde als „Tourismus Eignungszone – überholt“ mit violett strichlierter Schraffur in der vorangegangenen Karte ausgewiesen.

Zentralraum um Eisenstadt und Mattersburg

Mit der Errichtung der Autobahn A 3 und der Schnellstraße S 31 stieg die **Verkehrsgunst** des Zentralraumes um Eisenstadt und Mattersburg stark an. Die günstige geographische Lage und eine tragfähige Infrastruktur sorgten dafür, dass sich im gesamten Zentralraum viele verschiedene Gewerbebetriebe angesiedelt haben. In Eisenstadt wurde ein Technologiezentrum verwirklicht. Mit dem künftigen Ausbau der Bahnverbindung zwischen dem Flughafen Wien-Schwechat und Sopron wird die Standortgunst des Zentralraumes weiter erhöht.

Große Teile des Rosaliengebirges einschließlich des sich nördlich entlang der Zillingdorfer Platte erstreckenden Gebietes um Badeteiche und -seen hat die Burgenländische Landesregierung im LEP 1994 als **Tourismus-Eignungszone** ausgewiesen und im Entwurf zum überarbeiteten Ordnungsplan bestätigt. In der folgenden Karte ist diese Tourismus-Eignungszone in violetter Schraffur ausgewiesen.

¹¹ im März 2010 erhalten

Karte 5 Karte 12 aus dem Regionalen Rahmenkonzept – „Raumordnung II“

Quelle: ÖIR, 2010

3.3.2 Naturschutz

Großraum Parndorfer Platte

Als ein Ziel des Endberichtes der vorliegenden Studie kann betrachtet werden, der Behörde jene Unterlagen zur Verfügung zu stellen, mit denen sie die Auswirkungen geplanter Maßnahmen gemäß §22e des Bgld. NG 1990 i.d.g.F. im regionalen Zusammenhang und in Hinblick auf die genannten **rechtlich-funktionellen Schutzbestände** zu überprüfen vermag.

Der **Neusiedler See** und seine Umgebung selbst sind Teil eines „Biosphären Reservates“ der UNESCO, Weltkulturerbe der UNESCO, Teil des „Ramsar-Gebietes Neusiedler See“, Teil des Europäischen Biogenetischen Reservates des Europarates und Bestandteil des Nationalparks „Neusiedler See – Seewinkel“ der IUCN-Kategorie II. In der folgenden Karte „Naturschutz I“ wurden die Natur- und Bewahrungszonen des Nationalparks mit blass-grüner Schrägschraffur ausgewiesen. Der Neusiedler See und seine Umgebung wurden darüber hinaus als „Natura2000-Gebiet“ nach dem NG 1990 gemeldet und sind Natur- und Landschaftsschutzgebiet.

Von der Burgenländischen Landesregierung wurden nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (RL92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (RL79/409/EWG) mehrere Gebiete gemäß dem NG 1990 als **Europaschutzgebiete** und somit Teile des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemeldet. In den Karten zum Naturschutz wurden diese nominierten „Natura2000-Gebiete“ mit punktförmiger Signatur sowohl auf österreichischer als auch auf ungarischer Seite ausgewiesen.

Die einzelnen Untersuchungsgebiete befinden sich grobteils von vornherein außerhalb naturschutzrechtlich festgelegter Schutzzonen. Aus der folgenden Karte wird ersichtlich, dass sich die „Natura2000-Gebiete“ im Burgenland auf den Neusiedler See und seine unmittelbare Umgebung und auf der Parndorfer Platte auf das Gebiet nördlich der Ostautobahn A 4 konzentrieren

Die Forschungsgesellschaft Straße und Verkehr gab bekannt, wo sich an Autobahnen und Schnellstraßen in Österreich Nachrüstungsvorschläge für **Wildwechselmöglichkeiten/Grünbrücken** (VÖLK u.a., 2001) befinden. Zahlreiche Grünbrücken für waldgebundene Großwildarten bestehen bereits. 2003 wurde unter Leitung des BMVIT – des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie – ein Unterausschuss „Wildschutz an Straßen“ eingerichtet, um die konkreten Anforderungen von Grünbrücken anzuführen.

Karte 6 Karte 3 aus dem Regionalen Rahmenkonzept – „Naturschutz I“

Quelle: ÖIR, 2010

In der obigen Karte ist nicht nur die Lage der Wildquerungsmöglichkeiten, sondern sind auch die notwendigen Mindestabstände zu ihnen eingetragen. Die folgende Tabelle führt jene Mindestabstände an, welche von Windparks gegenüber Grünbrücken an Autobahnen und Schnellstraßen einzuhalten sind. Grundlage dafür sind die RVS 3.01 „Wildschutz“ –Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau.¹²

Tabelle 1 Vorgeschriebene Mindestabstände zwischen Wildquerung und Windkraftanlage

Lage der Windkraftanlage	Mindestabstände zu Wildquerungen von ...		
	überregionaler	regionaler	lokaler Bedeutung
Deckungsreiches Gelände	300 m	200 m	100 m
Deckungsarmes Gelände	500 m	350 m	200 m

Zentralraum um Eisenstadt und Mattersburg

Im Zentralraum um Eisenstadt und Mattersburg gibt es westlich und östlich von Mattersburg das Landschaftsschutzgebiet Rosalia – Kogelberg, von dem große Teile auch als Naturpark Rosalia – Kogelberg festgelegt wurden. In der folgenden Karte ist der Naturpark in moosgrüner Farbe, die Landschaftsschutzgebiete in grüner vertikaler Schraffur gekennzeichnet. Die Natura2000-Gebiete auf burgenländischem Gebiet sowie auf ungarischer Seite sind in der Karte ebenfalls ausgewiesen.

¹² s. BMVIT, 2007: „RVS 04.03.12 (3.01) – Wildschutz; Flora und Fauna an Verkehrswegen“, Version 7.5.2007;

Karte 7 Karte 13 aus dem Regionalen Rahmenkonzept – „Naturschutz II“

Quelle: ÖIR, 2010

3.3.3 Landschaft

Großraum Parndorfer Platte

Das Nordburgenland wird vom **Neusiedler See** geprägt, der seine Umgebung wirtschaftlich und klimatisch beeinflusst. Er liegt auf einem Niveau von etwa 115 m über Meeresspiegel, die Ortschaften am Fuße des Wagram wie Neusiedl am See, Weiden oder Gols befinden sich in einer Höhe von etwa 130 m über Meeresspiegel. Vom Leithagebirge im Westen geschützt, ist die Landschaft gegen Osten hin geöffnet und reicht weit in die Kleine Ungarische Tiefebene hinein.

Im **Osten des Neusiedler Sees** gibt es mehrere Landschaftseinheiten: Der „Seewinkel“ umfasst das Lackengebiet östlich des Seedamms zwischen Podersdorf, Illmitz, Apetlon und St. Andrä. Der östlich anschließende fruchtbare „Heideboden“ erstreckt sich südlich des Wagrams bis zur ungarischen Staatsgrenze. Der „Waasen“, ein trockengelegtes Niedermoorgebiet, bildet mit dem Einserkanal die Südgrenze. Die Tourismuswerbung verwendet heute die Gebietsbezeichnung „Seewinkel“ für das gesamte Gebiet östlich des Neusiedler Sees, wiewohl damit ursprünglich nur das Gebiet um Apetlon und Illmitz angesprochen wurde.

Die **Parndorfer Platte** stellte bis zur Errichtung der A4-Ostautobahn einen großflächig unzerschnittenen Raum dar. Naturnahe Landschaftselemente sind hier auf wenige Restbiotope reduziert, der Waldanteil ist äußerst gering. Die Parndorfer Platte bietet das Bild einer über weite Gebiete hin großräumig ausgeräumten Landschaft mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Maßnahmen zur ökologischen Ausgestaltung der Parndorfer Platte sind im Landschaftsrahmenplan Parndorfer Platte genannt.

Am Geländeabfall zum Neusiedler See prägt der Wein- und Obstbau eine vielfältige Kulturlandschaft.

Die folgenden beiden Karten zur „Charakteristik des Landschaftsraumes“ charakterisieren den Landschaftsraum in Bezug auf seine Eingriffsempfindlichkeit gegenüber WKA. Zur besseren Orientierung wurden Waldflächen und Hecken in dunkelgrün ausgewiesen und größere Ortschaften mit ihrem Namen versehen. **Gebiete hoher vertikaler Struktur**, welche sich nicht auf große, zusammenhängende Waldgebiete beziehen, wurden in den Karten mit einer hellgrünen Flächen signatur versehen.

Technische Bauten und Bauwerke wurden als Gunstzonen für WKA in verschiedenen, graublauen Signaturen gekennzeichnet. Jene Gebiete, in denen mehrere Erscheinungsformen der oben aufgezählten technische Bauten und Bauwerke zu finden sind, wurden in der Karte als „technisch vorbelastete Gebiete“ ausgewiesen. Eine Erscheinungsform allein reicht für eine solche Ausweisung jedoch nicht aus

Karte 8 Karte 5 aus dem Regionalen Rahmenkonzept – „Charakteristik des Landschaftsraumes I“

Quelle: ÖIR, 2010

Kulturhistorische Besonderheiten und Landmarken wie Kirchen oder bedeutende Kulturstätten, welche auch und gerade im Ensemble mit der umgebenden Landschaft zur Geltung kommen, wurden als Belebungen mit einem leuchtendroten Kreis markiert.

Auch die **zusammenhängende Sichträume** wurden identifiziert. In den Karten „Charakteristik des Landschaftsraumes“ wurden diese Konfliktzonen für WKA mit einer dicken, rot strichlierten Linie umrahmt. Besonders bedeutsam sind auch die mit einem gelben Pfeil ausgewiesenen freien Sichtverbindungen zwischen Siedlungen und ihrer Umgebung.

Zentralraum um Eisenstadt und Mattersburg

Der burgenländische Zentralraum um **Eisenstadt und Mattersburg** erfährt seine Besonderheit durch seine abwechslungsreiche, kleinstrukturierte Landschaft und seine Mittlerfunktion zwischen zwei europäischen Großlandschaften; dem Wiener Becken im Westen und der Pannonischen Tiefebene im Osten. An den Ausläufern des Rosaliengebirges führt der Reichtum an Obst- und Weingärten hin und wieder zu Vergleichen mit dem Elsass oder Burgund.

Im Zentralraum um Eisenstadt und Mattersburg sind **Tourismus und Kultur** mit zahlreichen Veranstaltungen und kulturräumlichen Besonderheiten wie Schloss Esterhazy und Burg Forchtenstein eine enge Beziehung eingegangen.

Am **Fuß des Leithagebirges** befinden sich mehrere Ortschaften, so auch die Landeshauptstadt Eisenstadt. Zwei Pforten sind es, die hier zwei europäische Großlandschaften miteinander verbinden: Die Wiener Neustädter Pforte im Westen und die Ödenburger Pforte im Osten verbinden Wiener Becken und Pannonischen Tiefebene miteinander. Die Wiener Neustädter Pforte öffnet sich zwischen dem Rosalien- und dem Leithagebirge in Richtung Wiener Neustadt und Wien, die Ödenburger Pforte zwischen Ödenburger Gebirge und dem Ruster Hügelzug in Richtung Ödenburg/Sopron.

Im Becken dazwischen hat die Wulka einen mehreren Kilometer breiten Talboden geschaffen: das bis zu 90 m abgesenkte **Wulkabecken**. Das Wulkabecken vereint hochwertige Ackerböden mit ausgezeichneten Weinstandorten. In der folgenden Abbildung schaut der Betrachter von Osten aus auf das Randgebiet des Wulkabeckens und die Ausläufer des Rosaliengebirges.

Das **Rosaliengebirge** begrenzt das Wulkabecken in Richtung Süden und Südwesten. Die höchsten Erhebungen des Rosaliengebirges reichen bis über 700 m und sind durchgehend bewaldet. Auch einzelne Ausläufer des Rosaliengebirges sind bewaldet, an exponierte Hanglagen schließen obst- und weinbaulich genutzte Flächen an die Wälder an.

Karte 9 Karte 15 aus dem Regionalen Rahmenkonzept – „Charakteristik des Landschaftsraumes II“

Quelle: ÖIR, 2010

Das **Wulkatal** bildet zwischen dem Draßburger Hügelland und dem Leithagebirge einen zusammenhängenden Sichtraum und wird in Hinsicht auf WKA als Konfliktzone ausgewiesen. Der Föllig im Westen und der Marzer Kogel gemeinsam mit der Kuppe des Steinbühels im Süden

begrenzen den zusammenhängenden Sichtraum des Wulkatales. Das Rosaliengebirge bildet den Bezugsrahmen und die Kulisse für den zusammenhängenden Sichtraum des Wulkatals.

Als **kulturhistorische Besonderheiten** sind das Schloß und der Schlosspark in Eisenstadt, die Wallfahrtskirche in Loretto, die Kapelle von Leithaprodersdorf und selbstverständlich die Burg Forchtenstein von herausragender Bedeutung und in der Karte als Belebungen eingezeichnet.

Gebiete hoher vertikaler Struktur und somit grundsätzliche Gunstzonen für WKA sind vor allem im Gebiet um Steinbrunn im westlichen Teil des Bezirkes Eisenstadt-Umgebung und um die Kuppen des Draßburger Hügellandes zu finden. Als Gebiete hoher vertikaler Struktur wurden sie in der Karte ausgewiesen. Das Gebiet um Steinbrunn wird von Hochspannungsleitungen durchquert und von zahlreichen Feldgehölzreihen in seinem Charakter geprägt. Die Kuppen des Draßburger Hügellandes sind bewaldet und ebenso wie das Gebiet um Steinbrunn mehrseitig sichtabgeschattet.

Entlang der hochrangigen Verkehrsverbindungen haben sich im „Zentralraum“ zwischen Eisenstadt und Mattersburg viele verschiedene Gewerbebetriebe angesiedelt. Zahlreiche Flächen wurden als Industrie- und Betriebsgebiet gewidmet und genutzt, Hochspannungsleitungen, Autobahnen und Schnellstraßen durchziehen die Landschaft und die Zementfabrik in Zagersdorf ist eine weithin sichtbare Landmarke.

Neben Zagersdorf treten diese **technischen Bauten** in drei Gebieten besonders gehäuft in Erscheinung:

1. Zwischen Mattersburg und Pöttelsdorf im Süden,
2. entlang den Hochspannungsleitungen zwischen Wimpassing und Müllendorf im Norden und
3. zwischen Eisenstadt und Hirm.

4. Auswirkungen der Zonierung und Maßnahmen

Das „Regionale Rahmenkonzept für Windkraftanlagen im Nordburgenland und im Zentralraum um Eisenstadt – Aktualisierung“ (ÖIR, 2010) liefert als Ergebnis „**Eignungszonen mit Vorbehalt**“.

Dies bedeutet, dass im **regionalen Zusammenhang** geprüft wird: Sind Gebiete zur Errichtung von Windparks geeignet? Oder sollen Gebiete von Windparks freigehalten werden? Das Ergebnis ist eine im regionalen Zusammenhang erstellte Entscheidungsgrundlage für Behörde, Gemeinden und mögliche Windparkbetreiber. Im Vorfeld wurde die Zonierung mit Vertretern der Behörde bestmöglich abgestimmt.

Der Vorbehalt bei den „Eignungszonen mit Vorbehalt“ bezieht sich auf die Ergebnisse der Detailuntersuchungen im kommunalen Maßstab. Diese **Detailuntersuchungen** sind ausdrücklich NICHT Bestandteil des Regionalen Rahmenkonzeptes sondern sind Bestandteil der Einreichunterlagen interessierter ProjektwerberInnen von Windkraftanlagen.

Die Detailuntersuchungen umfassen **folgende Inhalte**:

- ▶ Ornithologie,
- ▶ Schallausbreitung,
- ▶ Schattenwurf,
- ▶ Flächenwidmung samt Örtlichem Entwicklungskonzept,
- ▶ Darstellung möglicher Konflikte in der unmittelbaren Nachbarschaft (zu Infrastruktureinrichtungen, Kulturgütern, Grünbrücken, Erholungseinrichtungen, besonderen Formen der Flächennutzung,...)
- ▶ Luftfahrt
- ▶ Sicherheitsvorkehrungen
- ▶ Baukonzept/Erschließung
- ▶ Gegebenenfalls Gutachten über Beschaffenheit und Gefährdung des Standortes (Geologie, Hydrologie,...)

In jedem Fall müssen Einzelstandortuntersuchungen an das Regionale Rahmenkonzept anschließen.

4.1 Berücksichtigung negativer Umweltauswirkungen

Die SUP-Richtlinie der Europäischen Union legt in Anhang I unter lit. f fest, welche Umweltauswirkungen zu beschreiben sind. Neben den im folgenden zitierten Anhang I enthält auch Anhang II, insbesondere dessen Absatz 2¹³ Aussagen, welche Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete angeführt werden sollen, um die voraussichtliche Erheblichkeit von Umweltauswirkungen bestimmen zu können.

ANHANG I

Die Informationen, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 nach Maßgabe von Artikel 5 Absätze 2 und 3 vorzulegen sind, umfassen

...

f) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen¹⁴ einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen, welche im vorliegenden Umweltbericht ausgeführt werden, konzentrieren sich auf folgende Inhalte:

- ▶ Ornithologie als Inhalt der Fauna,
- ▶ das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten,
- ▶ die Gesundheit des Menschen, die Bevölkerung und
- ▶ die Landschaft.

Schädigende und in diesem Sinne erhebliche Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen auf Flora, Boden und Wasser konnten im regionalen Maßstab bezüglich der zugrunde liegenden Untersuchungsgebiete keine ermittelt werden. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen auf Flora, Boden und Wasser an konkreten Standorten ist – entsprechend den vorangegangenen Ausführungen – Bestandteil der Einzelstandortuntersuchungen im kommunalen Maßstab.

Auch die Beurteilung der Umweltauswirkungen auf Sachwerte ist Bestandteil der Einzelstandortuntersuchungen. Zu berücksichtigen ist beispielsweise, dass WKA ausreichend weit von Freileitungen errichtet werden, um die Beanspruchung der Leitungskabel infolge der von WKA in deren Windschatten verursachten Böigkeit des Windes zu vermeiden. Andernfalls sind an den Leitungskabeln Schwingungsdämpfer vorzusehen.

Umweltauswirkungen auf die Luft sind bei Windkraftanlagen auszuschließen, da keine Luftsabstoffe ausgestoßen werden. Im Sinne des Klimaschutzes und einer Verringerung des CO₂-Ausstoßes durch einen erhöhten Anteil erneuerbarer Energieträger sind die Umweltauswirkungen auf die Luft sogar positiv zu beurteilen.

¹³ s. auch im Anhang unter ‚Gesetzeszitate‘

¹⁴ Einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen.

Wildwechselmöglichkeiten für waldgebundene Großwildarten als ein Thema der Fauna wurden im Regionalen Rahmenkonzept aufgenommen. Nachrüstungsvorschläge für Grünbrücken wurden in den Karten „Naturschutz I“ und „Naturschutz II“ ebenso ausgewiesen wie Mindestabstände zwischen Grünbrücken und Windkraftanlagen. Einzelstandortuntersuchungen ist es vorbehalten, Konflikte mit Wildwechselmöglichkeiten quer zu Autobahnen und Schnellstraßen zu berücksichtigen und zu vermeiden.

4.1.1 Ornithologie

BirdLife Österreich analysierte im Auftrag der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5/III Natur- und Umweltschutz, mögliche Konflikte zwischen der Windkraftnutzung und dem Vogelschutz. DVORAK (2009) präsentiert als ein wesentliches Ergebnis dieser Studie Vorschläge zur Abgrenzung und Behandlung sensibler Zonen anhand vogelkundlicher Kriterien. Die Untersuchungsgebiete von BirdLife Österreich entsprechen jenen, welche seitens des ÖIR untersucht werden und sind ebenfalls räumlich verstreut.

Die Arbeit von BirdLife Österreich (DVORAK ET AL., 2009) **ermittelte Verbotszonen für WKA nach ornithologischen Kriterien** und Vorbehaltszonen für WKA nach ornithologischen Kriterien. Für Verbotszonen gilt die fachliche Vermutung, dass hier Windkraftanlagen gemäß § 22c Abs. 2 NG 1990 zu verbieten sind. Damit bezieht sich BirdLife Österreich direkt auf die Natura2000-Gebiete, eine vorausschauende Windpark-Planung mit Rücksichtnahme auf Vogelpopulationen (vgl. dazu auch die Bestimmungen der EU-Richtlinie 2001/42/EC) wird ermöglicht.

Die Studien von BirdLife Österreich weisen neben Tabuzonen aus ornithologischer Sicht Vorbehaltszonen aus.¹⁵ In der **Karte Vogelschutz I** sind die Tabuzonen aus ornithologischer Sicht rot, die Vorbehaltszonen gelb schraffiert.

¹⁵ Siehe BirdLife Österreich, 2009: „Rahmenbedingungen für den Ausbau von Windkraftanlagen im Bezirk Neusiedl am See aus der Sicht des Vogelschutzes“

Karte 10 Karte 4 aus dem Regionalen Rahmenkonzept – „Vogelschutz I“

Quelle: ÖIR, 2010

Über die **Vorbehaltzonen** aus ornithologischer Sicht wird auf Seite 4 angemerkt:

Für Teilgebiete mit ungenügender Datenlage werden so genannte Vorbehaltzonen ausgewiesen, einschließlich der Vorgabe von Fragestellungen, die vor Beginn oder spätestens im Zuge von Genehmigungsverfahren zu bearbeiten sind (z.B. konkrete Nachsuche nach bestimmten Arten,

Erhebung von Aktionsräumen bzw. bevorzugten Aufenthaltsgebieten einzelner Arten etc.). Diese Vorbehaltsszenen zeichnen sich durch ungenügende Datenlage aus, in den Studien werden deshalb für jede Zone konkrete Fragestellungen vorgegeben. Spätestens im Zuge von Genehmigungsverfahren sind diese Fragestellungen zu bearbeiten.

Die Ergebnisse dieser Studie fließen in eine Analyse sonstiger Konfliktpotenziale durch das ÖIR ein, wodurch in naturschutzrechtlichen Verfahren eine hohe Planungssicherheit für Windkraftbetreiber entsteht.

Im Bericht der ornithologischen Studie (DVORAK et al., 2009)¹⁶ sollen **vier Korridore** gewährleisten, dass – trotz der dichten Verbauung mit Windkraftanlagen – die Durchlässigkeit für lokal wandernde und ziehende Vögel bestehen bleibt. Konkret werden folgende Korridore ausgewiesen:

1. Korridor Friedrichshof-Neusiedler See in den Gemeindegebieten von Weiden und Gols
2. Korridor Parndorf für lokale Wanderungen vom Zentrum der Parndorfer Platte an die Peripherie (wichtig z. B. für die Großtrappe)
3. Korridor Pama/Kittsee im Norden als überregionale Verbindung zwischen den Flussläufen von Donau und March und der Parndorfer Platte
4. Korridor Nickelsdorf-Halbturn für Zugbewegungen die dem östlichen Abfall der Parndorfer Platte folgen"

Die **Karte Vogelschutz II** bewertet die einzelnen Untersuchungsgebiete im „Zentralraum um Eisenstadt und Mattersburg“ als Tabuzonen aus ornithologischer Sicht oder als Vorbehaltsszenen.

Schlussfolgerung

Mit Hilfe der Festlegung von **Tabuzonen für Windkraftanlagen aus ornithologischer Sicht** und deren Berücksichtigung bei der Ausweisung von Eignungszonen für Windkraftanlagen wird im regionalen Zusammenhang ausgeschlossen, dass die Zonierung erhebliche Umweltauswirkungen auf die Ornithologie nach sich zieht. Ornithologische Detailuntersuchungen im kommunalen Maßstab müssen an das Regionale Rahmenkonzept anschließen. Diese Untersuchungen sind Bestandteil der Einreichunterlagen interessierter ProjektwerberInnen von Windkraftanlagen.

¹⁶ s. DVORAK et al., 2009, S. 26

Karte 11 Karte 14 aus dem Regionalen Rahmenkonzept – „Vogelschutz II“

Quelle: ÖIR, 2010

4.1.2 Kulturelles Erbe

Die Region um den Neusiedler See wurde als Kulturlandschaft „von außergewöhnlichem universellem Wert“ durch die Aufnahme in die **UNESCO-Welterbenliste** ausgezeichnet. Als Welterbe hat die Kulturlandschaft Fertö/Neusiedler See weltweite Bedeutung. In dieser einzigartigen Landschaft treffen mehrere Kulturen und Sprachen aufeinander, die Kulturschätze der Region werden eng mit dem Welterbegebiet vermarktet.

Es wurden Kriterien zum Bauen im Welterbe festgelegt, dafür eine „**Zonierung des Welterbegebietes samt Umgebung**“ vorgenommen. Die Ergebnisse dieser Zonierung wurden im „Regionalen Rahmenkonzept für WKA im Nordburgenland und im Zentralraum um Eisenstadt“ (STANZER, 2010) aufgenommen.

In den Karten „Raumordnung I“ und „Raumordnung II“¹⁷ wurde vom Welterbegebiet die „**Sichtzone (Umgebungsschutz)**“¹⁸ als äußerste für das Welterbegebiet festgelegte Zone ausgewiesen. In der Karte „Raumordnung I“ wurde darüber hinaus auch die Kernzone vom Welterbegebiet dargestellt. Um die Kernzone gibt es auch eine Pufferzone; diese ist jedoch kleiner als die erweiterte Sichtzone. Die empfohlenen Eignungszonen für Windkraftanlagen befinden sich alleamt außerhalb der ausgewiesenen Sichtzone des Welterbegebietes.

Kulturhistorische Besonderheiten sind in den Karten 8 und 9 des vorliegenden Umweltberichtes ausgewiesen.

Schlussfolgerung

Die Eignungszonen für Windparks sind sowohl von der **Kernzone des Welterbegebietes** als auch von dessen Pufferzone weit entfernt – an der nächstgelegenen Stelle 5 km zur Sichtzone vom Welterbegebiet oder 7 km zu dessen Kernzone.

Kulturhistorische Besonderheiten wie das Schloß Halbturn oder die Basilika und Wallfahrtskirche von Frauenkirchen sind berücksichtigt und es wurde darauf geachtet, dass von diesen kulturhistorischen Besonderheiten ausgehende prägende Sichtachsen in KEINEN konfliktträchtigen Bild- und Bedeutungszusammenhang mit Windkraftanlagen kommen. Daher wird bei der **Betrachtung im regionalen Zusammenhang ausgeschlossen**, dass die Ausweisung von Eignungszonen für Windkraftanlagen erhebliche Umweltauswirkungen auf das kulturelle Erbe nach sich zieht.

Detailuntersuchungen im kommunalen Maßstab zu Bodendenkmälern, archäologischen Fundstellen und weiteren Kulturgütern müssen an das Regionale Rahmenkonzept anschließen. Diese Untersuchungen sind Bestandteil der Einreichunterlagen interessierter ProjektwerberInnen von Windkraftanlagen.

¹⁷ s. Karten 4 und 5 im vorliegenden Umweltbericht

¹⁸ s. KORNER, ZECH, FUCHS: Karte „Zonierung im Welterbegebiet und Umgebung“ (Kriterien zum Bauen im Welterbe), 2008

4.1.3 Gesundheit des Menschen

Bereits im Regionalen Rahmenkonzept für den Raum Parndorfer Platte (SCHREMMER & STANZER, 2002) und im Regionalen Rahmenkonzept für das Mittelburgenland und den Raum um Eisenstadt (STANZER, 2005) wurde eine **1000 m-Schutzzzone** um „Bauland ausgenommen Industriegebiete“ (fortan als Wohnbauland bezeichnet) als Mindestabstand festgelegt.

Dieser **Mindestabstand** geht auf Erkenntnisse einer Anwohnerbefragung von EGERT (2001) zurück, die Entfernung der WKA vom Wohnort ist ein wichtiger Standortfaktor. Anwohner, die weniger als 1 km von WKA entfernt wohnen, akzeptieren WKA signifikant weniger als solche, die weiter weg wohnen.

Gleichzeitig sorgt der Mindestabstand von 1.000 m dafür, dass die Belastungen durch **Schallausbreitung und Schattenwurf** gegenüber Wohnbauland weitgehend berücksichtigt sind. In den Karten „Raumordnung I“ und „Raumordnung II“¹⁹ wurden diese Mindestabstände zwischen Eignungszonen und Wohnbauland ausgewiesen.

Gegenüber **landwirtschaftlichen Einzelgehöften** wurde ein Mindestabstand von 750 m festgelegt; Ein Wert, welcher auch im Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz 1976 idgF. fixiert ist, welcher bei höher dimensionierten WKA entsprechend den Modellergebnissen von Schallausbreitung und Schattenwurf sehr wahrscheinlich zu erweitern ist.

Diese Mindestabstände haben die Eigenschaft, dass sie die **absolut unterste Grenze** markieren. Und die unterste Grenze hängt von mehreren Kriterien ab: Allen voran von den technischen Dimensionen und den technischen Spezifika einer WKA, von der konkreten Geländesituation, von der vorhandenen Geräuschkulisse und von der Lage eines Windparks gegenüber Bauland in Bezug auf die Hauptwindrichtung.

Ändern sich diese **Kriterien**, so muss die Schutzzone um das betroffene Wohnbauland diesen Gegebenheiten angepasst und in jedem Fall vergrößert werden.

Im „Regionalen Rahmenkonzept für WKA im Nordburgenland und im Zentralraum um Eisenstadt“ (STANZER, 2010) wird auch ein Mindestabstand von Windkraftanlagen zu **hochrangigen Straßen** angeführt. Um Autobahnen soll ein definiertes Gebiet für Rettungs- und Suchflüge von Luftfahrthindernissen gemäß dem Luftfahrtgesetz (=LFG) § 85 freigehalten werden. Auch im Bundesstraßengesetz 1971 werden in den §§ 14, 15, 21 und 25 Bestimmungen für Mindestabstände von Bauten zu Bundesstraßen genannt.

Auch der Gefährdungsbereich durch **Eiswurf** bei stillstehendem Rotor ist zu berücksichtigen. Dies gilt für hochrangige Straßen ebenso wie für Bahntrassen. Das Eisenbahngesetz 1957 schreibt gemäß § 39 vor, dass die Errichtung von Anlagen, durch die der Bestand der Eisenbahn oder die sichere Betriebsführung gefährdet sind, zu verbieten ist.

In jedem Fall ist jenem **Konfliktfall** Rechnung zu tragen, der auftritt, sollte eine Windkraftanlage umstürzen oder knicken. Dies bedeutet: Bei einer Gesamthöhe einer WKA von 180 m beträgt auch der Mindestabstand zur genannten Infrastruktur entsprechend der möglichen Kipphöhe

¹⁹ s. Karten 4 und 5 im vorliegenden Umweltbericht

zumindest 180 m. Im Rahmen von Einzelstandortuntersuchungen ist dieser sich aus der Kipphöhe ergebende Mindestabstand zu überprüfen und gegebenenfalls zu erweitern.

Schlussfolgerung

Die Eignungszonen für Windparks weisen in jedem Fall einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnbauland und von 750 m zu landwirtschaftlichen Einzelgehöften auf. Die meisten neu ausgewiesenen Eignungszonen für Windparks übertreffen diesen Mindestabstand und tragen damit auch der technischen Entwicklung Rechnung, dass WKA heute größer dimensioniert sind als früher. Auf diese Weise sind Belastungen durch **Schallausbreitung** und **Schattenwurf** gegenüber Wohnbauland weitgehend berücksichtigt.

Auch ein Mindestabstand zu hochrangigen Straßen und Bahntrassen wird im „Regionalen Rahmenkonzept für WKA im Nordburgenland und im Zentralraum um Eisenstadt“ (STANZER, 2010) angeführt. Dieser entspricht mindestens der Kipphöhe einer WKA. Daher wird bei der **Betrachtung im regionalen Zusammenhang ausgeschlossen**, dass die Ausweisung von Eignungszonen für Windkraftanlagen erhebliche Umweltauswirkungen auf die Gesundheit des Menschen nach sich zieht.

Detailuntersuchungen im kommunalen Maßstab zu Schallausbreitung und Schattenwurf geplanter WKA müssen an das Regionale Rahmenkonzept anschließen und können einzelne wenige Standorte gegebenenfalls kleinräumig modifizieren oder zu Maßnahmen an diesen WKA führen. Diese Untersuchungen sind Bestandteil der Einreichunterlagen interessierter ProjektwerberInnen von Windkraftanlagen.

4.1.4 Landschaft

Im „Regionalen Rahmenkonzept für WKA im Nordburgenland und im Zentralraum um Eisenstadt“ (STANZER, 2010) werden die Landschaftsräume des Untersuchungsgebietes beschrieben und mögliche Eingriffe durch WKA in konkreten Landschaftsräumen in Bezug auf das NG 1990 analysiert und bewertet. Details zur Methode, wie die **konkreten Auswirkungen** von WKA auf konkrete Landschaftsräume untersucht und Eignungs- und Ausschlusszonen festgelegt wurden finden sich ebendort. An dieser Stelle wird diese Methode in gekürzter Form beschrieben.

Heutzutage stehen **Eigenart, Vielfalt und Erholungswert** einer Landschaft im Mittelpunkt von Bewertungs- und Analysemethoden oder stellen den Beurteilungshintergrund dar.

Mit Hilfe der **Charakteristik des Landschaftsraumes** in Hinblick auf Sichtweite, vertikale Struktur und technische Vorbelastung wird die Empfindlichkeit der Landschaftsräume gegenüber WKA – oder anders gesagt – werden die Auswirkungen von WKA auf bestimmte Landschaftsräume beschrieben.

Für die **Flächenbewertung des Untersuchungsgebietes** in Bezug auf den Landschaftsraum wird ein Landschaftsraum auf

1. seine Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen und
2. seine Schutzwürdigkeit in Bezug auf Windkraftanlagen charakterisiert.

Die Leitregel bei der Flächenbewertung:

Eine Landschaft ist gegen störende Eingriffe umso empfindlicher, je schutzwürdiger sie ist und je leichter sie „visuell verletzt“ werden kann.

Ergebnis der Flächenbewertung sind Konfliktzonen und Gunstzonen für WKA aus landschaftsästhetischer Sicht. In den **Karten „Charakteristik des Landschaftsraumes I“ und „Charakteristik des Landschaftsraumes II“**²⁰ wurden diese Konfliktzonen und Gunstzonen ausgewiesen.

Gunstzonen für Windkraftanlagen sind:

1. Technisch vorbelastete Gebiete und
2. Gebiete geringer Landschaftstransparenz

Technische Bauten wie Hochspannungsleitungen, Autobahnen, Industrieauland, größere Getreidespeicher und fertig errichtete Windkraftanlagen prägen eine Landschaft, machen sie beliebig und können sie aufgrund ihrer Unmaßstäblichkeit dominieren.

In **Gebieten geringer Landschaftstransparenz**, also in Gebieten mit einer großen Dichte an Hecken oder Wäldern ist der Landschaftsraum gegenüber einem Eingriff durch WKA wenig empfindlich. Grundsätzlich sind daher vertikal stark strukturierte Gebiete aus landschaftsästhetischen Gesichtspunkten gegenüber einem Eingriff durch WKA wenig empfindlich, es sei denn, andere Faktoren machen solche Räume besonders schutzwürdig.

Umgekehrt sind große zusammenhängende Sichträume **Konfliktzonen** für Windkraftanlagen. Gemeinsam mit Gebieten um kulturhistorisch besonders bedeutende Bauwerke oder mit Gebieten um Elemente des Weltkulturerbes sind diese Gebiete gegenüber einem Eingriff durch Windkraftanlagen sehr empfindlich. Weitere Konfliktzonen für WKA sind insbesondere jene Gebiete, welche weniger als 2 km von Ortschaften entfernt sind und wo zwischen Ortschaft und Untersuchungsgebiet eine freie Sichtverbindung gegeben ist.

In Bezug auf den Erholungswert einer Landschaft werden Windparks in zwei Typen von Erholungslandschaften als **potenziell störend** empfunden:

1. In Fremdenverkehrsgebieten mit herausragender Kulturlandschaft und
2. in Gebieten, in denen die naturraumbezogene Erholung vorherrscht.

Im LEP 1994 wurden **Tourismus-Eignungszonen**, welche wegen ihrer landschaftlichen und funktionellen Eignung für bestimmte Formen des Tourismus besser geeignet sind, ausgewiesen. Windkraftanlagen stellen gerade in Gebieten mit naturraumbezogener Erholung eine potenzielle Störung dar, weshalb diese Tourismus-Eignungszonen als Ausschlusszonen für WKA festgelegt werden.

Da **Naturparks und Geschützte Landschaftsteile** aufgrund ihrer hervorragenden Eignung für die Erholung ausgewiesen wurden und/oder zur Belebung oder Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes beitragen, werden sie als Tabuzonen für WKA festgelegt.

²⁰ s. Karten 8 und 9 im vorliegenden Umweltbericht

Schlussfolgerung

Der Großraum Parndorfer Platte und der burgenländische Zentralraum um Eisenstadt und Mattersburg wurden im „Regionalen Rahmenkonzept für WKA im Nordburgenland und im Zentralraum um Eisenstadt“ (STANZER, 2010) aus landschaftsästhetischer Sicht beurteilt. Ergebnis der **Flächenbewertung** sind Konfliktzonen und Gunstzonen für WKA. Fremdenverkehrsgebiete mit herausragender Kulturlandschaft und Gebiete mit vorherrschender naturraumbezogener Erholung werden ebenso berücksichtigt wie im Landesentwicklungsprogramm ausgewiesene „Tourismus-Eignungszonen“. So werden bedeutende landschaftsgebundene Tourismus- und Erholungsgebiete frei von Windparks gehalten. Dargestellt wird dieses Ergebnis in den Karten zur „Charakteristik des Landschaftsraumes“.

Auf diese Weise wird die **Schutzwürdigkeit einer Landschaft** sowie die **visuelle Verletzlichkeit einer Landschaft** gegenüber Eingriffen durch Windkraftanlagen charakterisiert und ausgeschlossen, dass die Ausweisung von Eignungszonen für Windkraftanlagen bei einer Betrachtung im regionalen Zusammenhang erhebliche Umweltauswirkungen auf besonders schutzwürdige oder visuell verletzliche Landschaftsräume nach sich zieht.

4.1.5 Berücksichtigung negativer Auswirkungen in der Zusammenschau

Die Ergebnisse aus den Fachgebieten Raumplanung, Ornithologie, Naturschutz und Landschaftsästhetik werden zusammengeführt und in den folgenden beiden Karten als Ergebnisse im regionalen Zusammenhang dargestellt. Mit Hilfe der **Zusammenschau der fachspezifischen Ausschlusszonen** lässt sich rasch erkennen, welche Gebiete für die Empfehlung von Eignungszonen für Windkraftanlagen keinesfalls in Frage kommen.

Es sei betont, dass sich aus den Ergebnissen des „Regionalen Rahmenkonzepts für WKA im Nordburgenland und im Zentralraum um Eisenstadt“ (STANZER, 2010) ausschließlich Aussagen über die **vorgelegten Untersuchungsgebiete** treffen lassen. Diese Untersuchungsgebiete sind in den Karten ockerblau markiert.

Das **gewidmete Wohnbauland** der Ortschaften wurde in den Karten aufgenommen und rot umrandet, die 1000 m-Schutzzone um dieses Wohnbauland ockerfarben ausgewiesen. Die Tourismus-Eignungszonen laut Landesentwicklungsprogramm wurden mit lila Schraffur eingezeichnet.

Die **Verbotszonen entsprechend der Vogelkundlichen Studie** wurden in den Karten in gelber waagrechter Schraffur gekennzeichnet. Die in den Karten zum Naturschutz entsprechend ihrer Schutzkategorie angeführten Schutzgebiete wurden in den Karten zu den Ausschlusszonen mit einer grünen Punktsignatur versehen.

Die **Ausschlusszonen Summenwirkung/Siedlungsentw./Tourismus-Erholung** berücksichtigen Summenwirkungen von Windparks, umfassen die Ergebnisse aus der Charakteristik des Landschaftsraumes und aus den Dominanzwirkungsanalysen von WKA und halten bedeutende landschaftsgebundene Tourismus- und Erholungsgebiete frei von Windparks.

Karte 12 Karte 7 aus dem Regionalen Rahmenkonzept – „Ausschlusszonen I“

Quelle: ÖIR, 2010

Karte 13 Karte 17 aus dem Regionalen Rahmenkonzept – „Ausschlusszonen II“

Quelle: ÖIR, 2010

4.2 Maßnahmen

Die SUP-Richtlinie der Europäischen Union legt in Anhang I unter lit. g fest, welche Maßnahmen anzuführen sind.

ANHANG I

Die Informationen, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 nach Maßgabe von Artikel 5 Absätze 2 und 3 vorzulegen sind, umfassen

...

- g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen;

Das „Regionale Rahmenkonzept für WKA im Nordburgenland und im Zentralraum um Eisenstadt“ (STANZER, 2010) verfolgt das Ziel, durch die Ausweisung von Eignungszonen für Windkraftanlagen bei einer Betrachtung im regionalen Zusammenhang identifizierbare **erhebliche Umweltauswirkungen von vornherein auszuschließen**. Das Kapitel 4.1 des vorliegenden Berichtes führt an, welche erheblichen Umweltauswirkungen bei der Ausweisung von Eignungszonen berücksichtigt wurden.

Auf diese Weise wird in naturschutz- und raumordnungsrechtlichen Verfahren eine hohe Planungssicherheit für Windkraftbetreiber erreicht. Die Ergebnisse des Regionalen Rahmenkonzeptes dienen der Behörde als eine **im regionalen Zusammenhang erarbeitete Genehmigungsgrundlage**. Es ist verständlich, dass Betrachtungen im regionalen Zusammenhang Detailuntersuchungen im kommunalen Maßstab seitens der Windkraftbetreiber nicht ersetzen können.

Detailuntersuchungen im kommunalen Maßstab

Detailuntersuchungen im kommunalen Maßstab müssen den Einreichunterlagen von Windparkprojekten beigefügt werden und knüpfen an das Regionale Rahmenkonzept an. Auf diese Weise können einzelne wenige Standorte gegebenenfalls kleinräumig modifiziert oder Maßnahmen an WKA getätigter werden.

Die Detailuntersuchungen umfassen mehrere Fachgebiete, welche bereits im Kapitel 4 angeführt wurden. Im weiteren Sinne sind sie als Maßnahmen zu betrachten, mit deren Hilfe **negative Umweltauswirkungen** erkannt und verhindert werden.

Ausgleichsmaßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Infrastruktur

Auf der Grundlage des **Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990** sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen, wenn gemäß § 10 Abs. 1 lit. b „*die landschaftliche Eigenart, der Landschaftscharakter, die Schönheit oder der Erholungswert eines Landschaftsteiles wesentlich und nachhaltig beeinträchtigt*“ wird. In so einer Situation wird „*die Leistung einer Entschädigung für die Beeinträchtigung eines Landschaftsteiles vorgeschrieben*“.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass das Regionale Rahmenkonzept für Windkraftanlagen **NICHT** die allgemeinen Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild untersucht, son-

dern die konkreten Auswirkungen von WKA auf konkrete Landschaftsräume. Unbestritten ist: Aufgrund der Dimension von WKA, welche nahezu jeden natürlichen Maßstab in die Höhe überschreiten, ergibt sich eine **landschaftsverändernde Wirkung**. Die Abteilung 5 vom Amt der Burgenländischen Landesregierung leitet daraus bei den neu ausgewiesenen „Eignungszonen für Windkraftanlagen“ die Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen nach NG 1990 idgF. ab.

Welche Ausgleichsmaßnahmen sieht das NG 1990 idgF. vor?

§ 10 – Ausgleich ökologischer Nachteile

- (3) *Der Geldbetrag ist von der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde vorzuschreiben ... und ... von dieser Behörde einzuhaben. Er bildet eine Einnahme des Landes und ist ... im Falle des Abs. 1 lit. b für Projekte der betroffenen Gemeinde zur Verbesserung der ökologischen Infrastruktur oder im Zusammenhang mit naturnahen Erholungsformen, der Bildung oder der Umwelterziehung zu verwenden. ...*

Somit ist festgehalten, dass die **Ausgleichsmaßnahmen** sich auf eine Verbesserung der ökologischen Infrastruktur beziehen oder im Zusammenhang mit naturnahen Erholungsformen stehen müssen. In jedem Fall soll es sich um Projekte der betroffenen Gemeinde handeln. Es wird vom Autor empfohlen, neben der betroffenen Gemeinde einen vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zu nominierenden Vertreter für Landschaftsschutz als Berater beizuziehen und ein Landschaftsplanungsbüro mit der Erarbeitung der Maßnahmen zu betrauen.

Mögliche **Handlungsfelder für Ausgleichsmaßnahmen** sind weit gefächert. Sie umfassen eine landschaftspflegerische Begleitplanung in und um den geplanten Windpark, beziehen sich auf die Sichtachsen zwischen Wohngebieten und Windpark, können die störende Wirkung von anderen, bereits bestehenden baulichen Anlagen mindern oder die Vielfalt und Eigenart einer Landschaft erhöhen. Im Sinne der Verbesserung der ökologischen Infrastruktur ist auch ein Rückbau des landwirtschaftlichen Entwässerungsnetzes oder eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung denkbar.

Schlussfolgerung

Das Regionale Rahmenkonzept verfolgt das Ziel, durch die Ausweisung von Eignungszonen für Windkraftanlagen bei einer Betrachtung im regionalen Zusammenhang identifizierbare **erhebliche Umweltauswirkungen von vornherein auszuschließen**. Auf diese Weise wird in naturschutz- und raumordnungsrechtlichen Verfahren eine hohe Planungssicherheit für Windkraftbetreiber erreicht.

Detailuntersuchungen im kommunalen Maßstab müssen den Einreichunterlagen von Windparkprojekten beigefügt werden und knüpfen an das Regionale Rahmenkonzept an. Im weiteren Sinne sind sie als Maßnahmen zu betrachten, mit deren Hilfe negative Umweltauswirkungen erkannt und verhindert werden.

Unbestritten ist: Windkraftanlagen führen aufgrund ihrer Dimension zu einer **landschaftsverändernden Wirkung**. Die Abteilung 5 vom Amt der Burgenländischen Landesregierung leitet daraus bei den neu ausgewiesenen „Eignungszonen für Windkraftanlagen“ die Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen nach NG 1990 idgF. ab.

Diese **Ausgleichsmaßnahmen** müssen sich gemäß NG 1990 idgF. auf eine Verbesserung der ökologischen Infrastruktur beziehen oder im Zusammenhang mit naturnahen Erholungsformen stehen. In jedem Fall soll es sich um Projekte der betroffenen Gemeinde handeln. Es wird vom Autor empfohlen, neben der betroffenen Gemeinde einen vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zu nominierenden Vertreter für Landschaftsschutz als Berater beizuziehen und ein Landschaftsplanungsbüro mit der Erarbeitung der Maßnahmen zu betrauen.

5. Zusammenfassung

5.1 Ausgangssituation und Ziel

Die Burgenländische Landesregierung, Stabstelle Raumordnung, ließ im Winterhalbjahr 2009/2010 die bestehende Ausweisung von **Eignungs- und Ausschlusszonen für Windkraftanlagen** entsprechend neuen Erkenntnissen aktualisieren und neue Gebiete untersuchen.

Die Ergebnisse dieser Zonierung wurden in der Sitzung des Burgenländischen Raumplanungsbirates vom **10. März 2010 beschlossen** und werden der Burgenländischen Landesregierung für eine Zonierung vorgelegt und empfohlen. Fortan dienen diese Ergebnisse als eine im regionalen Zusammenhang erstellte Genehmigungsgrundlage für Windparkprojekte.

Das „**Regionale Rahmenkonzept für Windkraftanlagen im Nordburgenland und im Zentralraum um Eisenstadt** – Aktualisierung der Fachgebiete Raumordnung, Landschaft/Weltkulturerbe“ (STANZER, 2010) ist weder ein Landesraumplan noch eine Entwicklungsprogramm nach dem Burgenländischen Raumplanungsgesetz 1969 idgF. (RPG-Novelle 2000).

Aus diesem Grund besteht für dieses „Regionale Rahmenkonzept für WKA im Nordburgenland und im Zentralraum um Eisenstadt“ (Stanzer, 2010) **keine Verpflichtung, eine Strategische Umweltprüfung** (fortan als SUP bezeichnet) gemäß § 10 des Bgl. RPG 1969 idgF. zu erstellen.

Der in weiterer Folge erarbeitete Umweltbericht beruht auf Freiwilligkeit und dient der Burgenländischen Landesregierung als **Informationsgrundlage** für Kontakte mit den Umweltbehörden der Nachbarstaaten Slowakei und Ungarn. Verpflichtende Konsultationen mit Nachbarstaaten gemäß § 10d des Bgl. RPG 1969 idgF. entfallen. Dies entspricht auch der Rechtseinschätzung vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Der vorliegende Umweltbericht folgt in seiner Struktur dem Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie), ABL. Nr. L 197 vom 21.07.2001.

5.2 Kurzdarstellung des Regionalen Rahmenkonzeptes

Die Stabstelle Raumordnung der Landesamtsdirektion übermittelte dem ÖIR die zu untersuchenden Gebiete. Das Besondere daran: Es ist kein zusammenhängender Untersuchungsraum! Die Untersuchungsgebiete sind eine Auswahl **räumlicher Alternativen**. Die **Auswahlkriterien** lassen sich gut identifizieren. Es wurden Gebiete ausgewählt, welche

- ▶ einen sehr guten bis guten Ertrag bei Nutzung von Windkraft versprechen,
- ▶ einen gewissen Mindestabstand zu Ortschaften und Einzelgehöften aufweisen
- ▶ und für die zumeist keine naturschutzrechtlichen Festlegungen getroffen wurden.

Das ÖIR baute auf den Ergebnissen der vorliegenden Regionalen Rahmenkonzepte für Windkraftanlagen (2002, 2005, 2008) auf und setzt jene **Kriterien** ein, welche im Raum Parndorfer

Platte erfolgreich getestet und im Mittelburgenland, um Eisenstadt und um den Raum Parndorfer Platte zum wiederholten Male angewandt wurden. Diese Kriterien stellen eine einheitliche Beurteilung über die genannten Gebiete hinweg sicher.

Vier Ziele liegen der Flächenbewertung zugrunde:

1. Die Siedlungsentwicklung von Ortschaften weiterhin ermöglichen
2. Wertvolle natürliche Lebensgrundlagen langfristig sichern
3. Tourismus und Erholungsbedürfnisse berücksichtigen
4. Summenwirkung von Windparks hintanhalten

Das Regionale Rahmenkonzept weist räumlich verortete „**Eignungszonen mit Vorbehalt**“ aus. Dies bedeutet, dass im regionalen Zusammenhang geprüft wird: Sind Gebiete zur Errichtung von Windparks geeignet? Oder sollen Gebiete von Windparks freigehalten werden? Das Ergebnis ist eine im regionalen Zusammenhang erstellte Entscheidungsgrundlage für Behörde, Gemeinden und mögliche Windparkbetreiber. Im Vorfeld wurde die Zonierung mit Vertretern der Behörde bestmöglich abgestimmt.

Das **Potenzial der ausgewiesenen Eignungszonen** ist geeignet, die Stromautarkie des Landes Burgenland zu gewährleisten. Bereits im März 2010 lagen der Burgenländischen Landesregierung Anträge für die Errichtung von etwa 170 Windkraftanlagen vor.

Für den vorliegenden Umweltbericht wurde kein gesonderter Beteiligungsprozess erstellt. Im Rahmen der Erarbeitung des „Regionalen Rahmenkonzepts für WKA im Nordburgenland und im Zentralraum um Eisenstadt“ (STANZER, 2010) wurde ein **projektbegleitender Diskussionsprozess** geleitet. Dieser Diskussionsprozess wird im Umweltbericht beschrieben.

5.3 Der Untersuchungsraum

Für die Erarbeitung des „Regionalen Rahmenkonzepts für WKA im Nordburgenland und im Zentralraum um Eisenstadt“ (STANZER, 2010) waren **keine Umweltprobleme** gemäß der SUP-Richtlinie, Anhang I, lit. d. relevant. Eine besondere Bedeutung des betroffenen Gebietes infolge einer Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte oder infolge einer intensiven Bodennutzung konnte bei allen Ermittlungen zum Regionalen Rahmenkonzept **NICHT** festgestellt werden.

Konkrete Ziele des Umweltschutzes, insbesondere des Klimaschutzes haben Österreich, die Vereinten Nationen und die Europäische Union im Projekt „20-20-20 bis 2020“ und in der Verpflichtung zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes im Rahmen des Kyoto-Protokolls formuliert.

In **Österreich** muss laut nationalem Biomasseaktionsplan der Anteil erneuerbarer Energieträger von 23% im Jahr 2004 auf 45% im Jahr 2020 verdoppelt werden. Um diese Ziele zu erreichen, müssen einerseits Programme zur Nutzung erneuerbarer Energieträger umgesetzt, andererseits Maßnahmen zur Drosselung des gegenwärtigen Energieverbrauchs ergriffen werden.

Am 8. Juni 2006 beschloss die **burgenländische Landesregierung**, dass das gesamte Stromaufkommen im Burgenland bis 2013 aus erneuerbarer Energie gewonnen werden soll. Die Gewinnung von erneuerbarer Energie aus Windkraft spielt dabei gewiss – entsprechend der bisherigen Bedeutung und dem zukünftigen Potenzial – eine herausragende Rolle.

Werden entsprechend Anhang I, lit. b die **Eignungszonen für Windkraftanlagen nicht ausgewiesen** und in weiterer Folge an diesen Standorten keine Windkraftanlagen errichtet so ist gerade das Erreichen dieser festgelegten Ziele des Umweltschutzes in Gefahr.

Ein anderes mögliches Szenario könnte sein, dass es ohne Ausweisung von Eignungszonen für Windkraftanlagen im regionalen Zusammenhang zu einem **Wildwuchs von Windkraftanlagen** kommt und die vier Ziele der Flächenbewertung von Eignungszonen allesamt verfehlt werden. Im äußersten Fall könnte dies bedeuten:

- ▶ Die Siedlungsentwicklung wird durch eine unangemessene Nähe von Windparks erheblich beeinträchtigt.
- ▶ Belange des Vogelschutzes und der kumulativen Wirkung auf Natura2000-Gebiete bleiben durch unangepasste Standortwahl von Windparks auf der Strecke,
- ▶ Tourismus und Erholungsbedürfnisse werden durch unangepasste Standortwahl von Windparks beeinträchtigt und
- ▶ Die nicht berücksichtigen Summenwirkungen von Windparks sorgen dafür, dass Ortschaften von mehr als zwei Richtungen von Windparks „umstellt“ werden und bedeutende Sichtverbindungen, kulturhistorischen Besonderheiten oder große zusammenhängende Sichträume mit Windparks in einen konfliktträchtigen Bild- und Bedeutungszusammenhang kommen.

Für den Umweltbericht wird sowohl der Großraum der Parndorfer Platte als auch der Zentralraum um Eisenstadt und Mattersburg aufgrund **dreier Merkmale** charakterisiert:

1. Der Siedlungsstruktur und Festlegungen zum Welterbegebiet Neusiedler See – Fertö,
2. dem Naturschutz und seiner Festlegungen und
3. der Landschaft und kulturhistorischen Besonderheiten.

5.4 Auswirkungen der Zonierung und Maßnahmen

Die **voraussichtlichen Umweltauswirkungen**, welche im vorliegenden Umweltbericht ausgeführt werden, konzentrieren sich auf folgende Inhalte:

- ▶ Ornithologie als Inhalt der Fauna,
- ▶ das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten,
- ▶ die Gesundheit des Menschen, die Bevölkerung und
- ▶ die Landschaft.

Schädigende und in diesem Sinne erhebliche Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen auf **Flora, Boden und Wasser** konnten im regionalen Maßstab bezüglich der zugrunde liegenden

Untersuchungsgebiete keine ermittelt werden. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen auf Flora, Boden und Wasser an konkreten Standorten ist Bestandteil der Einzelstandortuntersuchungen im kommunalen Maßstab.

Diese **Einzelstandortuntersuchungen** sind ausdrücklich NICHT Bestandteil des Regionalen Rahmenkonzeptes sondern sind den Einreichunterlagen von Windparkprojekten beizufügen.

Wildwechselmöglichkeiten für waldgebundene Großwildarten als ein Thema der Fauna wurden im Regionalen Rahmenkonzept aufgenommen. Nachrüstungsvorschläge für Grünbrücken wurden in den Karten „Naturschutz I“ und „Naturschutz II“ ebenso ausgewiesen wie Mindestabstände zwischen Grünbrücken und Windkraftanlagen. Einzelstandortuntersuchungen ist es vorbehalten, Konflikte mit Wildwechselmöglichkeiten quer zu Autobahnen und Schnellstraßen zu berücksichtigen und zu vermeiden.

5.4.1 Ornithologie

BirdLife Österreich analysierte im Auftrag der Burgenländischen Landesregierung, mögliche Konflikte zwischen der Windkraftnutzung und dem Vogelschutz. Mit Hilfe der Festlegung von **Tabuzonen für Windkraftanlagen aus ornithologischer Sicht** und deren Berücksichtigung bei der Ausweisung von Eignungszonen für Windkraftanlagen wird im regionalen Zusammenhang ausgeschlossen, dass die Zonierung erhebliche Umweltauswirkungen auf die Ornithologie nach sich zieht.

Ornithologischer Detailuntersuchungen im kommunalen Maßstab sind wesentliche Elemente der Einreichunterlagen eines Windparkprojektes. Für **Vorbehaltzonen** aus ornithologischer Sicht werden im Endbericht von BirdLife Österreich zu bearbeitende Fragestellungen vorgegeben.

5.4.2 Kulturelles Erbe

Die Eignungszonen für Windparks sind sowohl von der **Kernzone des Welterbegebiets** als auch von dessen Pufferzone weit entfernt – an der nächstgelegenen Stelle 5 km zur Sichtzone vom Welterbegebiet oder 7 km zu dessen Kernzone. Kulturhistorische Besonderheiten wie das Schloß Halbturn oder die Basilika und Wallfahrtskirche von Frauenkirchen sind berücksichtigt und es wurde darauf geachtet, dass von diesen kulturhistorischen Besonderheiten ausgehende prägende Sichtachsen in KEINEN konflikträchtigen Bild- und Bedeutungszusammenhang mit Windkraftanlagen kommen.

Daher wird bei der **Betrachtung im regionalen Zusammenhang ausgeschlossen**, dass die Ausweisung von Eignungszonen für Windkraftanlagen erhebliche Umweltauswirkungen auf das kulturelle Erbe nach sich zieht. Detailuntersuchungen im kommunalen Maßstab zu Bodendenkmälern, archäologischen Fundstellen und weiteren Kulturgütern sind wesentliche Elemente der Einreichunterlagen eines Windparkprojektes.

5.4.3 Gesundheit des Menschen

Die Eignungszonen für Windparks weisen in jedem Fall einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnbauland und von 750 m zu landwirtschaftlichen Einzelgehöften auf. Die meisten neu ausgewiesenen Eignungszonen für Windparks übertreffen diesen Mindestabstand und tragen damit auch der technischen Entwicklung Rechnung, dass WKA heute größer dimensioniert sind als früher. Auf diese Weise sind Belastungen durch **Schallausbreitung** und **Schattenwurf** gegenüber Wohnbauland weitgehend berücksichtigt.

Auch ein Mindestabstand zu hochrangigen Straßen und Bahntrassen wird im „Regionalen Rahmenkonzept für WKA im Nordburgenland und im Zentralraum um Eisenstadt“ (STANZER, 2010) angeführt. Dieser entspricht mindestens der Kipphöhe einer WKA. Daher wird bei der **Betrachtung im regionalen Zusammenhang ausgeschlossen**, dass die Ausweisung von Eignungszonen für Windkraftanlagen erhebliche Umweltauswirkungen auf die Gesundheit des Menschen nach sich zieht.

Detailuntersuchungen im kommunalen Maßstab zu Schallausbreitung und Schattenwurf geplanter WKA sind wesentliche Elemente der Einreichunterlagen eines Windparkprojektes.

5.4.4 Landschaft

Der Großraum Parndorfer Platte und der burgenländische Zentralraum um Eisenstadt und Mattersburg wurden im Regionalen Rahmenkonzept aus landschaftsästhetischer Sicht beurteilt. Ergebnis der **Flächenbewertung** sind Konfliktzonen und Gunstzonen für WKA. Fremdenverkehrsgebiete mit herausragender Kulturlandschaft und Gebiete mit vorherrschender naturraumbezogener Erholung werden ebenso berücksichtigt wie im Landesentwicklungsprogramm ausgewiesene „Tourismus-Eignungszonen“. So werden bedeutende landschaftsgebundene Tourismus- und Erholungsgebiete frei von Windparks gehalten.

Auf diese Weise wird die **Schutzwürdigkeit einer Landschaft** sowie die **visuelle Verletzlichkeit einer Landschaft** gegenüber Eingriffen durch Windkraftanlagen charakterisiert und ausgeschlossen, dass die Ausweisung von Eignungszonen für Windkraftanlagen bei einer Betrachtung im regionalen Zusammenhang erhebliche Umweltauswirkungen auf besonders schutzwürdige oder visuell verletzliche Landschaftsräume nach sich zieht.

5.4.5 Maßnahmen

Das Regionale Rahmenkonzept verfolgt das Ziel, durch die Ausweisung von Eignungszonen für Windkraftanlagen bei einer Betrachtung im regionalen Zusammenhang identifizierbare **erhebliche Umweltauswirkungen von vornherein auszuschließen**. Auf diese Weise wird in naturschutz- und raumordnungsrechtlichen Verfahren eine hohe Planungssicherheit für Windkraftbetreiber erreicht.

Detailuntersuchungen im kommunalen Maßstab müssen den Einreichunterlagen von Windparkprojekten beigefügt werden und knüpfen an das Regionale Rahmenkonzept an. Im weiteren

Sinne sind sie als Maßnahmen zu betrachten, mit deren Hilfe negative Umweltauswirkungen erkannt und verhindert werden.

Unbestritten ist: Windkraftanlagen führen aufgrund ihrer Dimension zu einer **landschaftsverändernden Wirkung**. Die Abteilung 5 vom Amt der Burgenländischen Landesregierung leitet daraus bei den neu ausgewiesenen „Eignungszonen für Windkraftanlagen“ die Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen nach NG 1990 idgF. ab.

Diese **Ausgleichsmaßnahmen** müssen sich gemäß NG 1990 idgF. auf eine Verbesserung der ökologischen Infrastruktur beziehen oder im Zusammenhang mit naturnahen Erholungsformen stehen. In jedem Fall soll es sich um Projekte der betroffenen Gemeinde handeln. Es wird vom Autor empfohlen, neben der betroffenen Gemeinde einen vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zu nominierenden Vertreter/zu nominierende Vertreterin für Landschaftsschutz als Berater/-in beizuziehen und ein Landschaftsplanungsbüro mit der Erarbeitung der Maßnahmen zu betrauen.

5.5 Short Summary in English

The Office of the Government of Burgenland charged in the end of 2009 the ÖIR, "Austrian Institute for Regional Studies and Spatial Planning" to update the current zoning of suitable and prohibited zones for wind turbines in the northern parts of Burgenland. The new zoning followed two objectives: To pay tribute to new knowledge and to investigate new areas.

The "Spatial Planning Advisory Board" (*Raumplanungsbeirat*) of the Government of Burgenland decided in its conference of the 10th of March 2010 the new suitable and prohibited zones for wind energy. The results of the "strategic regional concept for planning wind energy plants in the northern parts of Burgenland and around Eisenstadt" serve the Office of the Government of Burgenland as a base for approbation.

As the "strategic regional concept" is no state development plan according to the statutes of spatial planning in Burgenland²¹ no obligatory Strategic Environment Assessment (SEA) has to be elaborated. That's why this Environment report is voluntary.

It facilitates the Environmental Boards of the neighbour countries Hungary and Slovakia to get a professional opinion of the "strategic regional concept for planning wind energy plants". Trans-boundary consultations according to § 10 of "Spatial Planning Law in Burgenland" (Bgl. RPG 1969 idgF.) are dropped. This corresponds to the appraisal of law of the Federal Ministry of Agriculture, Forestry, Environment and Water Management.

The environmental report on hand follows in its structure the Annex I of the Directive 2001/42/EC on the assessment of the effects of certain plans and programmes on the environment (SEA-directive) of 27th of June 2001.

The likely significant effects on the environment that are in the focus of this environmental report relate to:

- ▶ Ornithology as topic of the fauna,
- ▶ cultural heritage including architectural heritage,
- ▶ human health, population and
- ▶ landscape.

The "strategic regional concept" aims at excluding significant effects on the environment in advance. The strategic concept not only tends to avoid conflicts between the use of wind energy and the ecosystem but also wants to identify the ecologically most suitable locations for wind power plants in the northern parts of Burgenland and to find a balance between wind energy development and environmental protection.

By matters of scale a strategic regional concept cannot investigate in detail. On-site investigations follow the "strategic regional concept" when projects for smaller or bigger wind parks are developed. On-site investigations are obligatory and named in the strategic regional concept, also playing an important role in identifying and avoiding conflicts.

²¹ see § 10 of the spatial planning law in Burgenland

Anhang

Gesetzeszitate

RICHTLINIE 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 27. Juni 2001

über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

ANHANG I

Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 1

Die Informationen, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 nach Maßgabe von Artikel 5 Absätze 2 und 3 vorzulegen sind, umfassen

- a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;*
- b) die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms;*
- c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;*
- d) sämtliche derzeitigen für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete;*
- e) die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden;*
- f) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (1), einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren.*
- g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen;*
- h) eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);*
- i) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10;*
- j) eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.*

ANHANG II

Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 5

2. *Merkmale der Pläne und Programme, insbesondere in bezug auf*
 - *das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm für Projekte und andere Tätigkeiten in bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;*
 - *das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme — einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie — beeinflusst;*
 - *die Bedeutung des Plans oder des Programms für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;*
 - *die für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme;*
 - *die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (z. B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz).*
3. *Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in bezug auf*
 - *die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;*
 - *den kumulativen Charakter der Auswirkungen;*
 - *den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;*
 - *die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z. B. bei Unfällen);*
 - *den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen);*
 - *den kumulativen Charakter der Auswirkungen;*
 - *die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren:*
 - *besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,*
 - *Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,*
 - *intensive Bodennutzung;*
 - *die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.*

Burgenländisches Raumplanungsgesetz 1969 idgF. (RPG-Novelle 2000)

§ 18 des Bgld RplG – Verfahren

- (6) *Die Landesregierung entscheidet nach Anhören des Raumplanungsbeirates über die Genehmigung des Flächenwidmungsplanes.*
- (7) *Die Genehmigung ist mit Bescheid zu versagen, wenn der Flächenwidmungsplan*
 - a) *den Bestimmungen dieses Gesetzes, dem Landesraumordnungsplan oder dem Entwicklungsprogramm widerspricht oder sonst rechtswidrig ist,*
 - b) *überörtliche Interessen, insbesondere solche des Umweltschutzes und des Schutzes des Landschafts- oder Ortsbildes verletzt,*

- c) eine im überörtlichen Interesse liegende Entwicklung der Gemeinde oder ihrer Nachbargemeinden verhindert oder beeinträchtigt oder
- d) einen von der Gemeinde zu bestreitenden finanziellen Aufwand erfordern würde, wodurch die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes verhindert oder die ordnungsgemäße Erfüllung der der Gemeinde gesetzmäßig obliegenden Aufgaben oder ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen gefährdet würden.

Landesentwicklungsprogramm (LEP 1994), LGBI. Nr. 48/1994

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung

Anlage A, Pkt. 2.2.1 – Tourismus-Eignungszonen

- 2.2.1.1 *Tourismus-Eignungszonen sind die in der Anlage B dargestellten Gebiete, die wegen ihrer landschaftlichen und funktionellen Eignung für bestimmte Formen des Tourismus besser geeignet sind als andere Gebiete. In den Tourismus-Eignungszonen soll der Tourismus entsprechend den Tourismuskonzepten des Landes vorrangig erhalten und entwickelt werden. Bei allen Maßnahmen in diesen Zonen ist daher auf die Belange des Tourismus besonders Rücksicht zu nehmen.*
- 2.2.1.2 *Die Errichtung von Industriebetrieben, Betrieben der Massentierhaltung, von Sportflugplätzen sowie in den Auswirkungen ähnlich einzustufenden Einrichtungen und Anlagen in Tourismus-Eignungszonen ist nur dann zulässig, wenn eine Beeinträchtigung der landschaftsräumlichen und ökologischen Grundlagen des Tourismus sowie sämtlicher Ansprüche, die sich aus Tourismusnutzungen – insbesondere Erholungsnutzungen – ergeben, auszuschließen ist.*

Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz – NG 1990 idgF.

§ 1 – Zielsetzungen

- (1) *Dieses Gesetz dient dem Schutze und der Pflege der Natur und Landschaft in allen Erscheinungsformen und erklärt in diesem Zusammenhang die Zielsetzungen der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 79/409/EWG sowie die Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Übereinkommen und Konventionen für verbindlich. Es werden insbesondere geschützt:*
 - a) *die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Natur und Landschaft,*
 - b) *das ungestörte Wirkungsgefüge des Lebenshaushaltes der Natur (Ablauf natürlicher Entwicklungen) und*
 - c) *der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt (Artenschutz) und deren natürliche Lebensräume sowie Lebensgrundlagen (Biotopschutz).*

§ 6 – Voraussetzung für Bewilligungen

- (1) *Bewilligungen im Sinne des § 5 sind zu erteilen, wenn durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht*
 - a) *das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst wird,*

- b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist oder
- c) der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt wird.
- (3) Eine nachteilige Beeinträchtigung des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes ist jedenfalls gegeben, wenn durch eine Maßnahme oder ein Vorhaben
- a) eine Bebauung außerhalb der geschlossenen Ortschaft vorgenommen werden soll, für die keine Notwendigkeit nach den Voraussetzungen des § 20 Abs. 4 und 5 des Bgl. Raumplanungsgesetzes, LGBI. Nr. 18/1969, nachgewiesen werden kann (Zersiedelung),
 - b) eine Verarmung eines durch eine Vielfalt an Elementen gekennzeichneten Landschaftsraumes eintreten wird,
 - c) der Eindruck der Naturlassenheit eines Landschaftsraumes wesentlich gestört wird,
 - d) natürliche Oberflächenformen wie Flußterrassen, Flußablagerungen, naturnahe Fluß- oder Bachläufe, Hügel, Hohlwege und dgl. oder landschaftstypische oder historisch gewachsene bauliche Strukturen und Anlagen wesentlich gestört werden oder
 - e) freie Gewässer durch Einbauten, Anschüttungen und ähnliche Maßnahmen wesentlich beeinträchtigt werden oder die Ufervegetation von Gewässern wesentlich aufgesplittet wird.
- (5) Eine **Bewilligung** im Sinne des § 5 kann entgegen den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse an den beantragten Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung der Natur und Landschaft vor störenden Eingriffen. Als öffentliche Interessen gelten insbesondere solche der Landesverteidigung, des Umweltschutzes, der Volkswirtschaft und des Fremdenverkehrs, der Bodenreform und der Landwirtschaft, des Schulwesens, der überörtlichen Raumplanung, des Verkehrswesens, der öffentlichen Sicherheit, der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln oder Energie, der Gesundheit, der Wissenschaft und Forschung, des Denkmalschutzes, der wasserwirtschaftlichen Gesamtplanung und des Bergbaus.
- (6) In jenen Fällen, in denen eine Bewilligung unter Heranziehung des Abs. 5 erteilt wird, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen durch **Auflagen** zu bewirken, daß die nachteiligen Wirkungen eines Vorhabens möglichst gering gehalten werden.

§ 10 – Ausgleich ökologischer Nachteile

- (1) Wird in den Fällen, in denen eine Bewilligung unter Heranziehung des § 6 Abs. 5 erteilt wird, durch die bewilligte Maßnahme
- a) der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet oder
 - b) die **landschaftliche Eigenart**, der Landschaftscharakter, die Schönheit oder der Erholungswert eines Landschaftsteiles wesentlich und nachhaltig beeinträchtigt, so kann dem Bewilligungserwerber im Falle des lit. a die Bereitstellung eines geeigneten Ersatzlebensraumes, im Falle des lit. b die Leistung einer Entschädigung für die Beein-

trächtigung eines Landschaftsteiles vorgeschrieben werden, soferne keine Vereinbarung mit dem Bewilligungsgeber getroffen werden kann.

- (2) Ist im Falle des Abs. 1 lit. a die Vorschreibung eines Ersatzlebensraumes nicht möglich oder zumutbar, so ist dem Bewilligungsgeber ein Geldbetrag vorzuschreiben, der den Kosten der Beschaffung eines geeigneten Ersatzlebensraumes entspricht, soferne keine Vereinbarung mit dem Bewilligungsgeber getroffen werden kann.
- (3) Der Geldbetrag ist von der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde vorzuschreiben oder in einer Vereinbarung zwischen dem Land Burgenland und dem Bewilligungsgeber festzulegen und in beiden Fällen von dieser Behörde einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Landes und ist im Falle des Abs. 1 lit. a für die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes, im Falle des Abs. 1 lit. b für Projekte der betroffenen Gemeinde zur Verbesserung der ökologischen Infrastruktur oder im Zusammenhang mit naturnahen Erholungsformen, der Bildung oder der Umwelterziehung zu verwenden. § 48 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 22c – Schutzbestimmungen

- (1) Verordnungen nach § 22 b haben den jeweiligen Schutzgegenstand und Schutzzweck sowie die zur Erreichung des Zweckes notwendigen Gebote und Verbote zu enthalten.
- (2) Maßnahmen, die eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die das Europaschutzgebiet²² ausgewiesen wird, bewirken können, sind jedenfalls zu verbieten.
- (3) Für jedes Gebiet ist ein Entwicklungs- und Pflegeplan zu erstellen.

§ 22d – Ausnahmen

- (1) Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmen von den gemäß § 22 b und § 22 c erlassenen Verboten bewilligen, wenn der Eingriff in ein Europaschutzgebiet das Gebiet in seinen für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt.
- (2) Entgegen der Bestimmung des Abs. 1 dürfen Ausnahmen nur erteilt werden, wenn
 - a) keine Alternativlösung gefunden werden kann, die das betreffende Gebiet als solches im Sinne des Abs. 1 nicht beeinträchtigt,
 - b) zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art geltend gemacht worden sind und
 - c) notwendige Ausgleichsmaßnahmen sicherstellen, daß die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist.
- (3) Soweit Beeinträchtigungen eines prioritären natürlichen Lebensraumtyps, einer prioritären Art oder einer Art des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG zu erwarten sind, dürfen entgegen der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen nur bewilligt werden, wenn

²² Anmerkung: „Natura2000-Gebiet“ nach dem NG 1990

- a) keine Alternativlösung gefunden werden kann, die das betreffende Gebiet als solches im Sinne des Abs. 1 nicht beeinträchtigt, und
 - b) zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt geltend gemacht werden oder
 - c) andere als in lit. b genannte zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden und eine Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingeholt worden ist und
 - d) notwendige Ausgleichsmaßnahmen sicherstellen, daß die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist.
- (4) Im Falle einer Bewilligung gemäß Abs. 2 oder 3 ist der Bewilligungsgeber verpflichtet, innerhalb einer im Bewilligungsbescheid zu bestimmenden Frist die Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Abs. 2 lit. c und Abs. 3 lit. d zu treffen. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist über die Maßnahmen zu unterrichten.
- (5) Eingriffe außerhalb eines Europaschutzgebietes, die geeignet sind, den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele zu gefährden, sind der Landesregierung zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen. Diese hat entweder innerhalb einer Frist von sechs Monaten denjenigen, der den Eingriff beabsichtigt, zu verständigen, daß das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens keine wesentliche oder nachhaltige Gefährdung des Schutzzweckes oder der Erhaltungsziele ergeben hat, oder eine Entscheidung gemäß Abs. 6 zu treffen.
- (6) Die Landesregierung kann den Eingriff gemäß Abs. 5 untersagen, wenn der Eingriff außerhalb eines Europaschutzgebietes das Gebiet in seinen für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt oder eine Ausnahme gemäß den Abs. 2 bis 4 erteilen.
- (7) Auf Maßnahmen, die mit dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Europaschutzgebietes im Sinne des Entwicklungs- und Pflegeplanes des § 22 c Abs. 3 unmittelbar in Verbindung stehen oder hierfür erforderlich sind, finden Einschränkungen der Verordnungen gemäß § 22 b keine Anwendung.

§ 22e – Prüfung von Plänen oder Projekten

- (1) Für sämtliche Planungen oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hiefür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten im Sinne des § 22c, Abs. 2 beeinträchtigen könnten (z.B. Flächenwidmungspläne, Planungen der Infrastruktur und dergleichen), hat der Betreiber der Planung oder des Projektes, unbeschadet des Abs. 3 bei der Landesregierung einen Bewilligungsantrag einzubringen.
- (2) Die Landesregierung hat Planungen oder Projekte gemäß Abs. 1 unter Anwendung des § 22d, Abs. 1 bis 6 zu prüfen und nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Entscheidung zu treffen.

- (3) *Im Falle von Flächenwidmungsplänen hat die Landesregierung die Prüfung und Entscheidung im Sinne des Abs. 2 im Rahmen des Verfahrens gemäß § 18, Abs. 6 und 7 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 1969 durchzuführen.*
- (4) *Auf Antrag des Betreibers der Planung oder des Projektes hat die Landesregierung gegebenenfalls mit Bescheid festzustellen, daß es sich bei der Planung oder dem Projekt um keines im Sinne des Abs. 1 handelt.*

§ 81 – Übergangsbestimmungen

- (16) *Die §§ 22 c Abs. 2, 22 d und 22 e finden bereits vor Erklärung zum Europaschutzgebiet (§ 22) ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des Vorschlages durch die Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Kommission an die Kommission auf sämtliche Gebiete Anwendung, die von der Landesregierung als Beitrag zum kohärenten europäischen ökologischen Netz („Natura 2000“) an die Europäische Kommission als SCI (Sites of Community Importance) oder als SPA (Special Protection Area) vorgeschlagen worden sind (Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG). Wird ein vorgeschlagenes Gebiet von der Europäischen Kommission in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG) nicht aufgenommen, finden die Bestimmungen dieses Absatzes ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Liste keine Anwendung.*

Literatur

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND TECHNOLOGIE: „*Windenergienutzung in Bayern. Hinweise*“, München 2001

EGERT, M. & JEDICKE, E.: „*Akzeptanz von Windenergieanlagen. Ergebnisse einer Anwohnerbefragung unter besonderer Berücksichtigung der Beeinflussung des Landschaftsbildes*“, in: „*Naturschutz und Landschaftsplanung*“, 33. Jg, Heft 12, S. 373-381. 2001

HAAREN, Ch. v. et al.: „*Landschaftsplanung und Strategische Umweltprüfung (SUP)*“, in: „*UVP-report*“, Heft 1, S. 44-47. 2000

HICKE, W.: „*Naturschutz im Burgenland. Teil II: Vom „nützlichen Vogelschutz“ zum Europaschutzgebiet. 70 Jahre Naturschutzgesetzgebung im Burgenland*“, Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. IV – Natur- und Landschaftsschutz, Eisenstadt 1996

KURY, G.: „*Mindestabstände von Windkraftanlagen zu Bauland, Verkehrswegen und Hochspannungsleitungen in der Stadtgemeinde St. Pölten*“, Stadtgemeinde St. Pölten (Auftraggeber), Studie. 2001

MIELKE, B.: „*Räumliche Steuerung bei der Planung von Windenergie-Anlagen – Berücksichtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild*“, in: *Naturschutz und Landschaftsplanung*, Heft 4, S. 101-107, 1996

NATIONALPARK-ZEITSCHRIFT GESCHNATTER: „*Hart am Wind – Erstmals in Österreich: Regionale Studie über Naturschutz und Windparks*“, Österreichs achtunddreißigste Nationalparkzeitung, Nr. 4, Dezember 2002

NOHL, W.: „*Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe*“. Unveröff. Studie im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW. Kirchheim bei München, 1993

SCHMIDT, C.: „*Prüfung der Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen*“, in: „*UVP report*“, 16. Jg, Heft 1+2, S. 43-46. 2002

SCHRECK, P.: „*Akzeptanz sperriger Infrastruktureinrichtungen – Wahrnehmung und Bewertung von Deponien aus Sicht der Anwohner*“, in: Berichte des Forschungszentrums Jülich. Jülich, 1998

SCHWAHN, C.: „*Landschaftsästhetik als Bewertungsproblem. Zur Problematik der Bewertung ästhetischer Qualität von Landschaft als Entscheidungshilfe bei der Planung von landschaftsverändernden Maßnahmen*“, in: „*Beiträge zur räumlichen Planung*“, Heft 28 der Schriftenreihe des Fachbereiches Landespflege der Universität Hannover

SCHWAHN, C.: „*Zur landschaftspflegerischen Begleitplanung für Windenergieprojekte im Mittelegebirgsraum*“. In: „*Natur und Landschaft*“, 75. Jg., Heft 2; S. 59-63. 2000

SCHWAHN, Ch.: „*Ökokonto und Flächenpool*“, in: „<http://www.dr-schwahn.de/POOL.HTM>“, 2000

STANZER, G.: „*Windenergie – Planungsmethoden zur räumlichen Steuerung; Vortrag am 6.3.2003*“, in: Tagungsbeilagen zur ÖIR-PLATTFORM „*Erneuerbare Energie – Nachhaltig gestörte Landschaft?*“, S.1-10. 2003

STANZER, G.: „Ostösterreich im Windrausch – Gegenwind für die Regionalplanung?“, in: „RAUM“, Heft 50, S. 34-36. 2003

STANZER, G., SPANRING, C.: „Windparks: GIS-gestützte Planungsmethoden zur räumlichen Steuerung; Vortrag am 27.2.2004“, in: „Beiträge zur CORP 2004 & Geomultimedia04“, S.677-681. 2004

STANZER, G.: „Strom aus Windkraft – Landschaftsästhetik; Auszug aus einem Vortrag am 4.9.2004“, in: „Natur & Umwelt im Pannonischen Raum“, Ausgabe 3, S.7-8. 2004

STADLOBER, M. & HAHN, B.: „Untersuchung der sozialen Akzeptanz von Windkraftanlagen in Österreich unter Berücksichtigung der Erfahrungen zur Verbreitung der Nutzung erneuerbarer Energieträger – Endbericht“. Umbera (Hrsg.), Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr (Auftraggeber). St. Pölten, 1998

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG: „Windfibel: Windenergienutzung – Technik, Planung und Genehmigung“, Stuttgart 2003

GESETZE

BUNDESGESETZ: LUFTFAHRTGESETZ 1957 idgF.

BUNDESSTRÄßENGESETZ 1971 idgF.

BURGENLÄNDISCHES NATURSCHUTZ- und LANDSCHAFTSPFLEGEGESETZ – NG 1990 idgF.

BURGENLÄNDISCHES RAUMLANUNGSGESETZ 1969 idgF.

GESETZ über den NATIONALPARK NEUSIEDLER SEE – SEEWINKEL –NPG 1992 idgF.

MATERIALIEN, KONZEPTE über die Untersuchungsgebiete

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG (Hrsg.): „Regionales Landschaftskonzept Neusiedler See West“. Institut für Landschaftsplanung und Gartenkunst der TU Wien (Auftragnehmer). In: „Raumplanung Burgenland 1994/1“; Eisenstadt, 1994.

ARGE GRÜN: „Landschaftsrahmenplan Parndorfer Platte; Wagram; Heideboden – Endbericht“, Wien, 1990.

BMVIT, 2007: „RVS 04.03.12 (3.01) – Wildschutz; Flora und Fauna an Verkehrswegen“, Version 7.5.2007

DVORAK, M., TRAXLER, A., RAAB, R.: „Rahmenbedingungen für den Ausbau von Windkraftanlagen im Bezirk Neusiedl am See aus der Sicht des Vogelschutzes“, BirdLife Österreich, BIOME und TB Büro Raab im Auftrag der Burgenländischen Landesregierung, Wien 2009

DVORAK, M., KOLLAR, H.P., WURM, H. & DICK, G.: „Fachliche Grundlagen für die Ausweisung eines Besonderen Schutzgebietes nach der EU-Vogelschutzrichtlinie im Nordburgenland (Parndorfer Platte, Leithaniederung, Heideboden).“ Projektbericht des WWF-Österreich gemeinsam mit BirdLife Österreich und der Pannonischen Gesellschaft Großtrappenschutz an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 5, Naturschutz; 2001

KORNER, ZECH, FUCHS: *Karte „Zonierung im Welterbegebiet und Umgebung“ (Kriterien zum Bauen im Welterbe)*, 2008

ÖIR: „*Beurteilungskriterien für die Genehmigung von Windkraftanlagen – Anwendung im nördlichen Burgenland; Zwischenbericht über drei Standorte*“. Wien, 2002

ÖNORM S 5021, Teil 1: „*Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und Raumordnung*“, 1990.

PLANUNGSGEMEINSCHAFT OST (Hrsg.): „*Regionskonzept Ost – Grünraumvernetzung im Raum Wien-Pressburg zwischen Donauauen und Neusiedler See*“. Institut für Landschaftsplanung und Gartenkunst der TU Wien (Auftragnehmer). Wien, 1993.

RÖSSLER, M.: „*Analyse möglicher Konflikte zwischen Windkraftnutzung und Vogelschutz im nördlichen Bezirk Neusiedl – Konfliktanalyse und Tabuzonenausweisung*“. BirdLife im Auftrag vom Amt der Burgenländische Landesregierung (Auftraggeber). Wien, 2002

RÖSSLER, M.: „*Analyse möglicher Konflikte zwischen Windkraftnutzung und Vogelschutz in den Bezirken Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Oberpullendorf. Vorschläge zur Abgrenzung und Behandlung sensibler Zonen*“, BirdLife Österreich im Auftrag der Burgenländischen Landesregierung, Wien 2003

SCHIMAK, G.; SCHAFFER, H.: „*KOBRA+ Räumliches Leitbild – Rahmenkonzept*“. TU Wien/Department für Raumentwicklung und mecca consulting im Auftrag der PGO; Wien, 2005

SCHREMMER, Ch.; STANZER, G.; BAYER, G., RÖSSLER, M.: „*Beurteilungskriterien für die Genehmigung von Windkraftanlagen – Anwendung im nördlichen Burgenland; Endbericht*“. Österreichisches Institut für Raumplanung im Auftrag der Burgenländischen Landesregierung; Wien, 2002

SCHREMMER, Ch.; STANZER, G.; EISENKÖLB, G.: „*Regionales Rahmenkonzept für die Genehmigung von Windenergieanlagen. Anwendung im Bezirk Bruck an der Leitha. Interner Endbericht*“, Österreichisches Institut für Raumplanung im Auftrag der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien 2002

STADTLAND & ARGE VEGETATIONSÖKOLOGIE: „*Entwicklungskonzept Parndorfer Platte*“. 1997

STANZER, G.: „*Regionales Rahmenkonzept für Windkraftanlagen im Nordburgenland und im Zentralraum um Eisenstadt – Aktualisierung der Fachgebiete Raumordnung, Landschaft/Weltkulturerbe; Endbericht*“, Studie im Auftrag des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 2010

STANZER, G.: „*Regionales Rahmenkonzept für Windenergieanlagen im Mittelburgenland und um Eisenstadt – Endbericht*“, Studie im Auftrag des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 2005

STANZER, G.: „*Regionales Rahmenkonzept für Windenergieanlagen im Mittelburgenland und um Eisenstadt – Erläuterungsbericht für Sigleß, Pöttendorf und Deutschkreutz*“, Studie im Auftrag des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 2004

TRAXLER, A.: „*Windkraft-Planungsstandort Kittsee-Pama – Zwischenbericht*“. Studie im Auftrag der Austrian Wind Power. Eisenstadt, 2007

VERORDNUNG der Burgenländischen Landesregierung: „*Landesentwicklungsprogramm*“. LGBI.Nr. 48/1994

VÖLK, F., GLITZNER, I. und WÖSS, M.: *Karte zu „Grünbrückenbedarf an Bestandesstrecken in Österreich“ und Tab. 16 – Grünbrücken, Nachrüstungsvorschläge*, 2001

WICHMANN, G., DVORAK, M., TRAXLER, A., RAAB, R.: „*Studie zur Festlegung von Rahmenbedingungen für den Ausbau von Windkraftanlagen im Burgenland (ohne Bezirk Neusiedl) aus der Sicht des Vogelschutzes*“, BirdLife Österreich, BIOME und TB Büro Raab im Auftrag der Burgenländischen Landesregierung, Wien 2009